

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 38

Sommersemester 2012

Aus dem Inhalt

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Business Administration an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge	61
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik“ an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge.....	74
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Wirtschafts-ingenieur für Eisenbahnwesen“ an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge	91
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Business Management“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge.....	109
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Finance and Accounting“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge.....	116
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Intelligente Verkehrssysteme und Mobilitätsmanagement“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge	123
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Materialfluss und Logistik“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge	130

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Business Administration an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), erlässt der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr folgende für den Bachelorstudiengang Business Administration geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat am 02.02.2012 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Leiter der Hochschule hat am 13.06.2012 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studienziel

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

§ 6 Praxismodul

§ 7 Bachelorarbeit

§ 8 Abschlussnote und Ausweis von Vertiefungsrichtungen im Abschlusszeugnis

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten/Übergangsregelung

§ 10 Gleichstellungsklausel

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Business Administration an der Fachhochschule Erfurt (PraO-BA)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Business Administration an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011 (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1), in denen alle Module, das Studienvolumen in Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA – Anlage 2), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Business Administration führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Studienziel ist der Erwerb von Arbeitsmarktfähigkeit durch die Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenwissen sowie berufspraktischen Qualifikationen für verschiedene Tätigkeits- und Berufsfelder der Betriebswirtschaft.
- (2) Der Bachelorstudiengang vermittelt umfassende Handlungskompetenzen für alle wirtschaftlichen und administrativen Aufgabenbereiche, bei denen das moderne betriebswirtschaftliche Instrumentarium erforderlich ist. Dazu zählt insbesondere die Fähigkeit, Problemstellungen des mittleren Managements zu erfassen, zu analysieren und zu bearbeiten, Entscheidungen fundiert vorzubereiten und zu treffen. Vermittelt werden sowohl die fachlichen Fertigkeiten der Betriebswirtschaft und angrenzender Fachgebiete als auch analytische, methodische und soziale Fähigkeiten.

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Business Administration kann nur zugelassen werden, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife seine Eignung für den Studiengang nachweist. Zum Studium berechtigt auch das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung, der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt, der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsausbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung sowie der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, welche durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist. Zum Studium berechtigt sind auch qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung nach dem Bestehen einer Eingangsprüfung. Alles Weitere ist in der Satzung der Fachhochschule Erfurt über die Eingangsprüfung für qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung geregelt.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Business Administration führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem Bachelor of Arts (B.A.).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule gemäß § 5 Abs. 6 RPO-B./M. und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt.
- (4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)

- | | | |
|--|----|---------|
| 1. Studiensemester, mit Pflichtmodulen gem. Anlage 1, | 30 | Credits |
| 2. Studiensemester, mit Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodul gem. Anlage 1, | 30 | Credits |

2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)

- | | | |
|--|----|---------|
| 3. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gem. Anlage 1, | 30 | Credits |
| 4. Studiensemester, mit Wahlpflichtmodulen gem. Anlage 1, | 30 | Credits |
| 5. Studiensemester, mit Pflichtmodulen gem. Anlage 1, | 30 | Credits |
| 6. Studiensemester, mit Wahlpflicht-, Wahlmodulen gem. Anlage 1,
Bachelorarbeit und Bachelorseminar mit Kolloquium. | 30 | Credits |

- (5) Der 1. Studienabschnitt umfasst 11 Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient der eigenen Orientierung und der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.
- (6) Der 2. Studienabschnitt besteht aus 3 Studiensemestern mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten sowie einem Praxissemester. Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit die Abschlussarbeit.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan- und Prüfungsplan (Anlage 1) nach
 - Code,
 - Modulbezeichnung,
 - Status,
 - Regelsemester,
 - Credits,
 - Prüfungsart
 - Prüfungszeitpunkt und
 - Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (3) Zusätzlich zu den Maßgaben des Absatzes 2 sind für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Business Administration ausführliche Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen müssen. Sie enthalten u.a. die Angaben zum Stundenumfang der Präsenzveranstaltungen.

§ 6 Praxismodul

- (1) Das Praxismodul ist im 5. Semester abzuleisten. Die Credits für das Praxismodul gehen aus der Anlage 1 dieser Ordnung hervor.
- (2) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO, Anlage 2).

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit die Abschlussarbeit. Über die Arbeit findet ein Kolloquium statt. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.
- (2) Voraussetzung zur Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass
 1. der 1. Studienabschnitt gem. § 4 erfolgreich bestanden ist,
 2. das Praktikum gem. § 6 geleistet ist und anerkannt werden kann,
 3. insgesamt mindestens 90 Credits, ausgenommen Praktikum, erbracht worden sind.Der Studierende ist zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen verpflichtet.

§ 8 Abschlussnote und Ausweis von Vertiefungsrichtungen im Abschlusszeugnis

- (1) Die Wahlpflicht- und Wahlmodule des Vertiefungsstudiums können einer oder mehreren Vertiefungsrichtungen zugeordnet sein. Werden mindestens 30 Credits aus Modulen einer Vertiefungsrichtung nachgewiesen, wobei maximal 6 Credits aus Wahlmodulen sein dürfen, wird diese Vertiefungsrichtung im Zeugnis ausgewiesen.
- (2) Als Vertiefungsrichtungen sind möglich:
 1. Rechnungswesen
 2. Market-Management
 3. Organisations- und Prozessmanagement.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten/Übergangsregelung

- (1) Diese studienangangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Business Administration treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die das Studium im Studiengang Business Administration ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig treten die studienangangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Business Administration vom 08.06.2010 (Vkbl. FHE Nr. 24, S. 956) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, finden die studienangangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Business Administration vom 08.06.2010 (FHE Vkbl. Nr. 24, S. 956) bis zum Sommersemester 2016 weiter Anwendung. Ab dem Wintersemester 2016/2017 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studienangangsspezifischen Bestimmungen. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe dieser studienangangsspezifischen Bestimmungen anerkannt.

§10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesen studienangangsspezifischen Bestimmungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Erfurt, den 13.06.2012

Prof. Dr.-Ing. Kill
Leiter der
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Huber
Dekan
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Legende:

s.u. = siehe unten

P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; W = Wahlmodul;

SB = studienbegleitend; SE = Semesterende; PZ= Prüfungszeitraum;

SPL = schriftliche Prüfung; MPL = mündliche Prüfung; SL = Studienleistung

1. Studienabschnitt

1. und 2. Studiensemester

Modulcode	Modulbezeichnung	Status	Regelsemester	Credits	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Zeitraum der Prüfung	Gewichtung der Gesamtnote in %
BA-1010	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	P	1	4	SPL	PZ	1,7
BA-1030	Quantitative Methoden I	P	1	8	SPL	PZ	3,3
BA-1040	Mikroökonomie	P	1	4	SPL	PZ	1,7
BA-1050	Informationsverarbeitung	P	1	6	SPL	PZ	2,5
BA-1060	Externes Rechnungswesen	P	1+2	6	SPL	PZ	2,5
BA-1070	Produktionswirtschaft & Logistik	P	1	2	SPL	PZ	0,8
BA-1080	Einführung in das Zivil- und Wirtschaftsrecht	P	1	4	SPL	PZ	1,7
BA-2010	Marktorientierte Unternehmensführung	P	2	6	SPL	PZ	2,5
BA-2040	Quantitative Methoden II	P	2	8	SPL	PZ	3,3
BA-2050	Unternehmenssteuern	P	2	4	SPL	PZ	1,7
BA-2070	Finanzwesen und interne Unternehmensrechnung	P	2	6	SPL	PZ	2,5
BA-43XX	Wahlpflichtmodul I aus Sprachen	WP	2	2	SL/SPL/MPL	SB/PZ	0,8
<i>Zwischensumme</i>				60			25,0

2. Studienabschnitt

3. und 4. Studiensemester

Modul-code	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester	Credits	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Zeit-raum der Prüfung	Gewich-tung der Gesamt-note in %
BA-3010	Makroökonomie	P	3	4	SPL	PZ	1,7
BA-3020	Rhetorische Kommunikation	P	3	4	SL/SPL/MP L	SB/PZ	1,7
BA-3030	Rahmenbedingungen wirtschaftlichen Handelns	P	3	2	SL/SPL/MP L	SB/PZ	0,8
s.u.	Wahlpflichtmodul I – VI aus BWL*	WP	3+4	∑ 36	SL/SPL/MP L	SB/PZ	36
BA-43XX	Wahlpflichtmodul II +III aus Sprachen*	WP	3+4	∑ 4	SL/SPL/MP L	SB/PZ	3,8
BA-44XX	Wahlpflichtmodul I+II aus VWL*	WP	3+4	∑ 10	SL/SPL/MP L	SB/PZ	6
<i>Zwischensumme</i>				<i>60</i>			<i>50</i>

*Angebotene Wahlpflichtmodule siehe nachfolgend.

5. und 6. Studiensemester

Modul-code	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester	Credits	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Zeit-raum der Prüfung	Gewich-tung der Gesamt-note in %
BA-5010	Praktikum	P	5	30	SPL	PZ	0
	Wahlpflichtmodul VII aus BWL*	WP	6	6	SL/SPL/MP L	SB/PZ	6
BA-4850	Wahlmodul aus dem Angebot der FHE	W	6	6	SL/SPL/MP L	SB/PZ	0
BA-9901	Bachelorarbeit	P	6	12	SPL	SB/PZ	15
BA-9902	Bachelorseminar und Kolloquium	P	6	6	SL/ MPL	SB/PZ	4
<i>Zwischensumme</i>				<i>60</i>			<i>25</i>

*Angebotene Wahlpflichtmodule siehe nachfolgend.

Wahlpflichtmodule

Modul- code	Modulbezeichnung	Status	Regel- semes- ter	Credits
WAHLPFLICHTMODULE AUS BWL				
Vertiefungsrichtung Rechnungswesen				
BA-4534	Controlling I (Operative Erfolgsplanung und -kontrolle)	WP	3	6
BA-4535	Investition und Finanzierung I	WP	3	6
BA-4536	Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens	WP	3	6
BA-4537	Besteuerung der Personenunternehmen	WP	3	6
BA-4544	Controlling II (Prozessorientiertes Controlling)	WP	4	6
BA-4545	Investition und Finanzierung II	WP	4	6
BA-4546	Grundlagen der internationalen Rechnungslegung	WP	4	6
BA-4547	Besteuerung juristischer Personen	WP	4	6
BA-4548	Zivil- und Wirtschaftsrecht (Vertiefung)	WP	4	6
BA-4549	Wissenschaftliche Bearbeitung ausgewählter Themen des Rechnungswesens	WP	4	6
Vertiefungsrichtung Market-Management				
BA-4636	Operatives Marketingmanagement	WP	3	6
BA-4637	Grundlagen der Vertriebspolitik	WP	3	6
BA-4638	Marktforschung I	WP	3	6
BA-4639	Internet und E-Commerce**	WP	3	6
BA-4646	Strategisches Marketingmanagement	WP	4	6
BA-4647	Handelsmarketing	WP	4	6
BA-4648	Marktforschung II	WP	4	6
Vertiefungsrichtung Organisations- und Prozessmanagement				
BA-4732	Internet und E-Commerce**	WP	3	6
BA-4733	Strategisches Mittelstandsmanagement	WP	3	6
BA-4734	Personalentwicklung	WP	3	6
BA-4735	Arbeits- und Wirtschaftsrecht	WP	3	6
BA-4736	Organisation I	WP	3	6
BA-4737	Betriebliche Logistik	WP	3	6
BA-4739	Quantitative Methoden in Produktion und Logistik	WP	3	6
BA-4750	Business Creativity Module	WP	3	6
BA-4741	Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht	WP	4	6
BA-4743	Organisation II	WP	4	6
BA-4744	Aktuelle Entwicklungen in der Unternehmensführung	WP	4	6
BA-4745	Aktuelle Entwicklungen in der Personalwirtschaft	WP	4	6
BA-4746	Arbeitsrecht	WP	4	6
BA-4747	Projektmanagement	WP	4	6

** Anerkennung des Moduls entweder in Vertiefungsrichtung Market-Management oder Organisations- und Prozessmanagement.

Fortsetzung zu Wahlpflichtmodule

Modul-code	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester	Credits
WAHLPFLICHTMODULE AUS VWL				
BA-4437	Geldtheorie und Geldpolitik	WP	3	5
BA-4438	International Trade	WP	3	5
BA-4447	Monetäre Außenwirtschaft	WP	4	5
BA-4448	Wirtschaftspolitik	WP	4	5
WAHLPFLICHTMODUL AUS SPRACHEN				
Wahlpflichtmodul Sprachen I				
BA-4327	Business English intermediate I	WP	2	2
BA-4328	Business English advanced I	WP	2	2
Wahlpflichtmodul Sprachen II				
BA-4337	Business English intermediate II	WP	3	2
BA-4338	Business English advanced II	WP	3	2
Wahlpflichtmodul Sprachen III				
BA-4347	Business English intermediate III	WP	4	2
BA-4348	Business English advanced III	WP	4	2

Anlage 2: Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Business Administration an der Fachhochschule Erfurt (PraO-BA)

§ 1 Allgemeines, Status der Studierenden

- (1) Während des Berufspraktikums bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert mit den Rechten und Pflichten nach Maßgabe der Grundordnung. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungsziels den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.
- (2) Die Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.
- (3) Das berufspraktische Studiensemester findet im 5. Fachsemester statt.

§ 2 Ausbildungsziel

- (1) Ziel des Berufspraktikums ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Berufstätigkeit herangeführt werden. Es sollen unter Anleitung und Lenkung Einblicke in das Tätigkeitsfeld des/der Betriebswirtes/Betriebswirtin vermittelt und die in der bisherigen Ausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten angewandt und vertieft werden.
- (2) Das Berufspraktikum dient zusätzlich der Orientierung für die Wahl des Themas der Abschlussarbeit und Auswahl geeigneter Tätigkeitsfelder.

§ 3 Dauer

Das Berufspraktikum umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen oder mindestens 100 Präsenztagen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu zwei Wochen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten.

§ 4 Ausbildungsstellen

- (1) Die Studierenden sind berechtigt und verpflichtet, dem Praktikantenamt der Fachrichtung eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen (siehe ANHANG A zur PraO-BA). Der Prüfungsausschuss kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.
- (2) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann in Einzelfällen eine entsprechende qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschule auf die Berufspraxis angerechnet werden.
- (3) Sofern nicht genügend fachlich geeignete Praxisstellen zur Verfügung stehen, kann das Berufspraktikum durch gleichwertige praxisorientierte Projekte ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (4) Das berufspraktische Studiensemester kann wahlweise auch bei einer Institution im Ausland abgeleistet werden, wenn die Bestimmungen der vorliegenden Praktikumsordnung eingehalten werden. In Kooperationsverträgen mit Partnerhochschulen im Ausland ist die Regelung gezielter Modalitäten zur Ableistung und Anerkennung des berufspraktischen Studiensemesters möglich.

§ 5 Leistungsnachweis

- (1) Über die Ausbildung während des Berufspraktikums haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Der Bericht muss innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung des Praktikums dem Praktikantenamt vorgelegt werden. Am Ende des Berufspraktikums stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus (ANHANG B PraO-BA), der Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praktikumsberichtes, des Tätigkeitsnachweises und des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gem. § 6 Abs. 2 dieser Ordnung wird entschieden, ob die Studierenden das Berufspraktikum erfolgreich abgeleistet haben.
- (2) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 1 ist der Praktikantenamtsleiter oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Wird das Berufspraktikum nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.
- (3) Eine Anrechnung vorheriger Ausbildungszeiten oder Zeiten beruflicher Tätigkeit auf die Praktikumsdauer erfolgt grundsätzlich nicht. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über die Anerkennung einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer praktischen spezifischen Tätigkeit als Praxissemester. In diesen Ausnahmefällen erfolgt eine Anerkennung dann, wenn sie gleichwertig ist und nach der Ausbildung eine Berufstätigkeit von mindestens 3 Jahren umfasst.

§ 6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

- (1) Während des Berufspraktikums führt die Hochschule praxisbegleitende Lehrveranstaltungen durch. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht. Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten. Details regelt die Modulbeschreibung zum Praktikumsmodul.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen wird durch einen Schein nachgewiesen.

§ 7 Ausbildungsvertrag

- (1) Vor Beginn des Berufspraktikums schließen die Ausbildungsstelle und der/die Studierende einen Ausbildungsvertrag ab.
- (2) Der Ausbildungsvertrag enthält:
 - a) die Verpflichtung des Studierenden:
 - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - die ihm im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - fristgerecht den Praktikumsbericht im Sinne von § 5 Absatz 1 zu erstellen,
 - ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen,
 - b) die Verpflichtung der Ausbildungsstelle:
 - den Studenten im jeweils festzusetzenden Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - den vom Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht zu überprüfen,

- einen Tätigkeitsnachweis im Sinne von § 5 Absatz 1 auszustellen, der Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
- einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen,

c) Fragen der Versicherung der Studierenden,

d) die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.

Der Ausbildungsvertrag ist dem Praktikantenamt vorzulegen.

§ 8 Versicherungsschutz

- (1) Der Studierende ist während des Praktikums kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr.1 SGB VII). Im Versicherungsfall erhält die Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften eine Kopie von der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Studierenden am Ausbildungsplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem/jeder Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Betreuung durch die Hochschule

Für die Betreuung am Ausbildungsplatz durch die Hochschule werden eine oder mehrere Lehrkräfte eingesetzt. Die Aufgaben dieser Lehrkräfte sind insbesondere:

- die Einholung von relevanten Informationen über den Verlauf der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung der Studierenden,
- die Überprüfung des von Studierenden vorzulegenden Praxisberichts,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen zwecks Gewinnung von Ausbildungsplätzen.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzugnis

Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Anmeldung zum Praktikum

Name: Vorname:
geb. am Matr. Nr. :
Anschrift: Bachelorstudiengang: Business Administration
.....
.....

E-Mail-Adresse:.....

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an:

vom bis

Praxisstelle:

Firma:
Ort:
Straße: Nr.:
Betriebsbetreuer: Telefon:

Ich beantrage Leistungen nach BAföG ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den

.....
(Studierender)

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den

.....
Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name:

Erfurt, den

.....
Fachhochschulbetreuer

Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzeugnis

Ausbildungsstelle

Praktikantenzeugnis

für das Praktikum

Herr / Frau.....

geb. am :..... in, Studierender / Studierende der
Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Business Administration hat

von :..... bis : die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage gesamt: *)
(ohne Vorlesungs-
und Prüfungstage)

davon Krankheit:
sonstige
Abwesenheit: (Gründe)

Ort, Datum

Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten
Firmenstempel

Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Bestätigung

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau

Matr.-Nr.:

geb. am:

Studierender / Studierende an der Fachhochschule Erfurt im

Bachelorstudiengang Business Administration

das Praktikum

vom bis

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den

Unterschrift Praktikantenamt

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik“ an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch, Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531) erlässt der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr folgende für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat am 30.05.2012 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Leiter der Hochschule hat am 26.06.2012 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienaufbau - Module
- § 6 Vorpraxis
- § 7 Prüfungsarten
- § 8 Abschluss des 1. Studienabschnittes
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Abschluss des Bachelorstudiums und Zeugnisse
- § 11 Projekt
- § 12 Exkursionen
- § 13 Praktische Ausbildung
- § 14 Gleichstellungsklausel
- § 15 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage 1: Studien- und Prüfungspläne

Anlage 1.1: Studien- und Prüfungsplan 1. Studienabschnitt (Pflichtmodule der Orientierungsphase)

Anlage 1.2: Studienablauf 2. Studienabschnitt

Anlage 1.3: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt (Übersicht der technischen, wirtschaftlichen und planerischen Wahlpflichtmodule)

Anlage 1.4: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt (Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtungen)

Anlage 2: Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik der Fachhochschule Erfurt (PraO-BA)

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzugnis

Anhang C zur PraO-BA: Bestätigungs - Meldung an das Prüfungsamt

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011 (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1), in denen alle Module, die Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA, Anlage 2), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Durch eine praxisorientierte Lehre und eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung werden den Studierenden im Themenfeld Verkehr, Transport und Kommunikation Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in den entsprechenden Berufsfeldern und an den korrespondierenden Schnittstellen befähigen.
- (2) Der Bachelorstudiengang vermittelt als zentrale berufsqualifizierende Kompetenz die Fähigkeit, Prozesse, die im Bereich des Transportes von Personen, Gütern und Nachrichten auftreten, zu analysieren, auf ihre Stärken und Schwächen hin zu untersuchen und Optimierungslösungen zu planen und umzusetzen.
- (3) Durch die Nähe zur freien Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung können die Studierenden im Rahmen vielfältiger praxisbezogener Kontakte und Beteiligungen ihr Berufsziel in einem dynamisch wachsenden Wirtschaftszweig des Verkehrs- und Transportwesens realisieren.
- (4) Die Tätigkeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen liegen vor allem in folgenden Bereichen:
 - Sachbearbeiter-/Referententätigkeit,
 - Dispositive Tätigkeiten,
 - operative Tätigkeiten ohne Führungsverantwortung,
 - Assistenz bei Leitungsaufgaben
- (5) Die Einsatzfelder der Absolventinnen und Absolventen liegen vor allem in folgenden Bereichen:
 - Verkehrsunternehmen sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr;
 - Speditionen, Umschlags-, Handels-, Immobilien- und Lagerhausgesellschaften;
 - Verarbeitende Industrie, insbesondere Automobil- und -zulieferindustrie;
 - Verkehrsinfrastrukturunternehmen aller Verkehrsträger;
 - Behörden (Kommune, Bund, Land, EU) und weitere Träger von Planungsaufgaben und Verkehrsbauprojekten;
 - Interessenverbände und Vereine;
 - Beratungsunternehmen, Ingenieur- und Planungsbüros.

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife seine Eignung für den Studiengang nachweist. Zum Studium berechtigt auch das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung, der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt, der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsausbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung sowie der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, welche durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist. Zum Studium berechtigt sind auch qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung nach dem Bestehen einer Eingangsprüfung. Alles Weitere ist in der Satzung der Fachhochschule Erfurt über die Eingangsprüfung für qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung geregelt.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem **„Bachelor of Engineering“, abgekürzt B.Eng.**
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium gliedert sich auf in eine 2-semesterige Orientierungsphase und ein 4-semesterige Vertiefungsphase.

- In der Orientierungsphase besuchen alle Studierenden gemeinsame Lehrveranstaltungen. Das betrifft die allgemeinen Grundlagen, die Grundlagen des Verkehrs- und Transportwesens sowie begleitende Lehrfächer.
- In der Vertiefungsphase teilen sich die Lehrveranstaltungen des 3. und 4. Semesters auf in planerische, wirtschaftliche und technische Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Im 5. Studiensemester wird das Berufspraktikum mit abschließender Bachelorarbeit durchgeführt. Das 6. Semester dient der Spezialisierung der Studierenden in einem der Vertiefungsmodule des Verkehrs- und Transportwesens.

(4) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in der Anlage 1 geregelt.

(5) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 180 Credits (Kreditpunkte) notwendig.

Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studienabschnitt: Orientierungsphase		
1. Studiensemester		30 Credits
2. Studiensemester		30 Credits
2. Studienabschnitt: Vertiefungsphase		
3. Studiensemester		30 Credits
4. Studiensemester		30 Credits
5. Studiensemester inkl. Berufspraktikum und Bachelorarbeit		30 Credits
6. Studiensemester		30 Credits

(6) Die zum 1. Studienabschnitt gehörenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen sind in Anlage 1.1 geregelt.

(7) Die zum 2. Studienabschnitt gehörenden Studienleistungen sind in den Anlagen 1.2 und 1.3, die Prüfungsleistungen in Anlage 1.4 geregelt

(8) Vor der Zulassung zur Bachelorarbeit muss der 1. Studienabschnitt nach § 8 erfolgreich bestanden sein. An den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des 2. Studienabschnittes kann nur teilnehmen, wer mindestens 42 Credits aus dem 1. Studienabschnitt erworben hat.

§ 5 Studienaufbau – Module

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Module sind im Studien- und Prüfungsplan Anlage 1 nach

Code,
Modulbezeichnung,
Status,
Regelsemester,
Prüfungsart,
Credits

aufgeführt.

(3) Zusätzlich zu den Maßgaben des Absatzes 2 sind für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik ausführliche Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen müssen.

§ 6 Vorpraxis

(1) Zur Vorbereitung auf den 2. Studienabschnitt ist vor oder während des 1. Studienabschnittes eine fachspezifische berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) von mindestens 12 Wochen abzuleisten. Das Vorpraktikum dient der Vorbereitung auf das Studium und der fachlichen Orientierung in dem breit gefächerten Feld Verkehr, Transport und Logistik. Inhaltlich steht dementsprechend das Kennenlernen betrieblicher Abläufe und Organisationsstrukturen im Mittelpunkt. Studierenden sollen außerdem Einblicke in mögliche Tätigkeitsfelder eines Bachelorabsolventen im Verkehrs- und Transportwesen ermöglicht werden. Damit erhalten die künftigen Absolventen die Möglichkeit,

sich frühzeitig über potentielle Einsatzgebiete und damit verbundene, im Fachstudium relevante, Vertiefungsrichtungen zu informieren.

Das Praktikum muss daher in einem Unternehmen absolviert werden, das einen Bezug zum Studium aufweist, etwa in Transportunternehmen im Personen- und Güterverkehr, Handelsunternehmen, bei Logistikdienstleistern, in Planungsbüros, Behörden, aber auch in Industrieunternehmen, hier speziell in den Bereichen Logistik, Materialfluss, Produktionsplanung, Wareneingang, Warenausgang etc. Um das breite Spektrum künftiger Einsatzmöglichkeiten besser abdecken zu können, ist auch eine Teilung der Vorpraxis in zwei sinnvolle Zeitabschnitte möglich.

- (2) Die Anerkennung der Vorpraxis erfolgt auf Antrag durch den Vorsitzenden des Praktikantenamtes. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (3) Bei Berufsabschlüssen in einschlägigen Berufen oder dem Nachweis einschlägiger Tätigkeiten werden die Vorpraxis oder Teile davon erlassen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Praktikantenamtes.

§ 7 Prüfungsarten

- (1) Pflicht- und Wahlpflichtmodule schließen mit einer Prüfungs- oder Studienleistung ab. Näheres regelt § 9 Absatz 2 RPO-B./M.
- (2) Prüfungsleistungen werden in Form von Klausur, Beleg, Kolloquium, Referat oder Hausarbeit abgelegt. Über Art und Umfang der Prüfungsleistungen und damit vorgegebene Termine wird vom Verantwortlichen zum Semesterbeginn informiert. Für Klausuren sind die Termine mindestens 14 Tage vorher vom Verantwortlichen ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Studienleistungen werden in Form von Klausur, Beleg, Kolloquium, Referat, Hausarbeit, Übung mit Labor und Bericht oder Teilnahmenachweis abgelegt. Über Art und Umfang der Studienleistungen und damit vorgegebene Termine wird vom Verantwortlichen zum Semesterbeginn informiert. Für Klausuren sind die Termine mindestens 14 Tage vorher vom Verantwortlichen ortsüblich bekannt zu machen.
- (4) Alle Prüfungsleistungen werden im Semesterrhythmus angeboten. Studienleistungen werden im Jahresrhythmus angeboten.
- (5) Bei Antritt zu Prüfungsleistungen schreibt sich der Kandidat in die Anwesenheitslisten ein. Die Einschreibung zu Prüfungsleistungen in Form eines Beleges oder eines Projektes erfolgt durch die Abgabe.

§ 8 Abschluss des 1. Studienabschnittes

- (1) Das erfolgreiche Bestehen der Module aus der Orientierungsphase schließt den 1. Studienabschnitt ab.
- (2) Der 1. Studienabschnitt ist bestanden, wenn 60 Credits aus den Modulen nach Anlage 1.1 erreicht sind und die Vorpraxis nach § 6 nachgewiesen wurde.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (BA-Arbeit) wird von den Studierenden im 5. Fachsemester im Anschluss an das Berufspraktikum als fächerübergreifende größere Aufgabe bearbeitet. Von besonderer Bedeutung ist die Praxisnähe der Aufgabenstellung.
- (2) Studierende haben sich schriftlich für die Bachelorarbeit im Sekretariat der Fachrichtung anzumelden. Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist die Vorlage von
 - dem Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen 1. Studienabschnittes nach § 8,
 - der bestätigten Anmeldung über das Berufspraktikum und
 - das Anmeldeformular mit Unterschrift des betreuenden Hochschullehrers.Weitere Hinweise liefert das Merkblatt zur Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (3) Das Thema der BA-Arbeit soll einen Bezug zum vorangegangenen Berufspraktikum aufweisen und von dem/der betreuenden Hochschullehrer/in in Absprache mit der Praxiseinrichtung auf Vorschlag des/r Studierenden festgelegt werden.
- (4) Darüber hinaus können jeweils verschiedene BA-Arbeiten angeboten werden, aus denen die Studierenden nach eigenen Interessen ein Thema auswählen. Es besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung einer bestimmten BA-Arbeit.

- (5) Das Thema der Bachelorarbeit wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Abgabe hat termingerecht im Sekretariat der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen zu erfolgen. Der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt grundsätzlich 8 Wochen.
- (7) Die Präsentation und das Kolloquium zur Bachelorarbeit dienen der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel dieses Studienabschnitts erreicht haben.

§ 10 Abschluss des Bachelorstudiums und Zeugnisse

- (1) Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn 180 Credits aus den Modulen nach Anlage 1 einschließlich Bachelorarbeit erreicht und das berufspraktische Semester anerkannt sind. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung berechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten des 2. Studienabschnittes gemäß Anlage 1.4.
- (2) Über das bestandene Bachelorstudium wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Pflichtmodule des 1. und 2. Studienabschnitts mit den Bewertungen und Noten, die Wahlpflichtmodule, das Thema und die Bewertung der Bachelorarbeit mit Kolloquium und das Gesamtprädikat enthält.
- (3) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde, die die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Engineering (in abgekürzter Form B.Eng.) beurkundet.

§ 11 Projekt

- (1) Das Projekt wird von den Studierenden im 6. Fachsemester als fächerübergreifende größere Aufgabe bearbeitet. Von besonderer Bedeutung ist die Praxisnähe der Aufgabenstellung, die von konkreten Praxisproblemen ausgeht.
- (2) Es werden jeweils verschiedene Projekte angeboten, aus denen die oder der Studierende nach eigenen Interessen ein Projekt auswählen kann. Es besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung eines bestimmten Projekts.

§ 12 Exkursionen

- (1) Von der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen werden Exkursionen angeboten. Jeder Studierende muss bis Abschluss des Bachelorstudiums mindestens vier Exkursionstage nachweisen.
- (2) Die Bestätigung der Teilnahme an einer Exkursion kann von Leistungen der Vorbereitung oder Nachbereitung abhängig gemacht werden.
- (3) Die Teilnahme an Exkursionen ist auf einer Exkursionskarte durch den Exkursionsleiter zu bestätigen. Die Exkursionskarte ist mit dem Antrag auf Verleihung des Bachelorgrades beim Prüfungsausschuss der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen vorzulegen.

§ 13 Praktische Ausbildung

- (1) Das Berufspraktikum liegt im 5. Semester. Die Zulassung zum Berufspraktikum setzt den erfolgreichen Abschluss des 1. Studienabschnittes nach § 8 voraus.
- (2) Das Berufspraktikum ist in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) im Umfang von 14 zusammenhängenden Wochen, mindestens aber an 66 Präsenztage abzuleisten.
- (3) Über die Ausbildung während des Berufspraktikums haben die Studierenden einen schriftlichen Praxisbericht zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Auf der Grundlage des Praxisberichtes und der Teilnahme am Praktikantenseminar wird entschieden, ob die Studierenden das Berufspraktikum erfolgreich abgeleistet haben.
- (4) Wird ein Praktikum nicht erfolgreich abgeleistet, ist es zu wiederholen.
- (5) Das Berufspraktikum kann in Ausnahmefällen, wenn Praxisstellen nicht ausreichend zur Verfügung stehen, durch gleichwertige praxisorientierte Projekte ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (6) Weitere Einzelheiten sind in der Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik der Fachhochschule Erfurt (PraO-BA) gemäß Anlage 2 geregelt.

§ 14 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesen studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Wirtschafts-ingenieur Verkehr, Transport und Logistiktreten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2012/2013 an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.
- (3) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Verkehrs- und Transportwesen vom 21.12.2006 (Vkl. Nr. 12, S. 446), in der geänderten Fassung vom 27.07.2009 (Vkl. Nr. 20, S. 819), vorbehaltlich des Absatzes 4 außer Kraft.
- (4) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Verkehrs- und Transportwesen vom 21.12.2006, in der geänderten Fassung vom 27.07.2009, bis zum Sommersemester 2015 Anwendung. Ab dem Wintersemester 2015/2016 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Erfurt, 26.06.2012

Prof. Dr.-Ing. Heiner Kill
Leiter
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Dieter Huber
Dekan
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Anlage 1: Studien- und Prüfungspläne

Anlage 1.1: Studien- und Prüfungsplan 1. Studienabschnitt (Pflichtmodule der Orientierungsphase)

Legende:

PM = Pflichtmodul

Art der Prüfungsleistungen (vgl.§ 7 Abs. 2):

K = schriftliche Klausur

mPL = mündliche Prüfungsleistungen (Referat, Kolloquium oder mdl. Prüfung)

HA = Hausarbeit

SL = benotete Studienleistungen(vgl.§ 7 Abs. 3)

Code	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester	Lehre in SWS	Prüfungs- art (wahlweise oder ergänzend)	Credits
1010	Sprachen	PM	1-2	4	K, SL	4
1020	Naturwissenschaftliche Grundlagen	PM	1-2	16	K	10
1030	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	PM	1	6	SL	8
1060	Grundlagen Verkehr	PM	1	4	K	4
1070	Grundlagen der Informatik	PM	1	6	K, SL	6
1090	Betriebswirtschaftslehre I	PM	1	6	K, SL	6
2090	Grundlagen Recht	PM	2	4	K	4
2040	Grundlagen Volkswirtschaftslehre	PM	2	6	K	8
2050	Grundlagen der Verkehrs- und Transporttechnologie	PM	2	4	K	4
2080	Betriebswirtschaftslehre II	PM	2	4	K	6
Summe						60

**Anlage 1.2: Studienablauf 2. Studienabschnitt
(erforderliche CP in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen der Vertiefungsphase
und Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen für die Gesamtnote)**

Legende:

- TWPM = Technisches Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 1.3
- WWPM = Wirtschaftliches Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 1.3
- PWPM = Planerisches Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 1.3
- FWPM = Freies Wahlpflichtmodul aus dem gesamten Lehrangebot gemäß Anlage 1.3 frei wählbar
- VWPM = Wahlpflichtmodule der gewählten Vertiefung gemäß Anlage 1.4
- WAHL = Wahlfachmodul, aus dem gesamten Angebot der Hochschule frei wählbar
- *) = Workload in Bachelorarbeit bereits berücksichtigt.

Modul	Vertiefungsphase				Gesamt	Wichtung für Gesamtnote (%)
	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
TWPM	18 CP				18 CP	15
WWPM	18 CP				18 CP	15
PWPM	12 CP				12 CP	10
FWPM	12 CP				12 CP	0
PRAXIS			18 CP		18 CP	0
BA-Arbeit			12 CP		12 CP	20
Projekt				6 CP	6 CP	10
VWPM				18 CP	18 CP	21
BA-Kolloquium				*)		9
WAHL				6 CP	6 CP	0
Gesamt	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	120 CP	100

**Anlage 1.3: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt
(Übersicht der technischen, wirtschaftlichen und planerischen Wahlpflichtmodule)**

Legende:

Status:

- PWPM =Planerisches Wahlpflichtmodul
 TWPM =Technisches Wahlpflichtmodul
 WWPM =Wirtschaftliches Wahlpflichtmodul

Prüfungsart:

- K = schriftliche Klausur
 mPL = mündliche Prüfungsleistungen (Referat, Kolloquium oder mdl. Prüfung)
 HA = Hausarbeit
 SL = benotete Studienleistungen (vgl.§7, Abs. 3)

Vertiefung (empfohlen für):

- L =Logistik
 V =Integrierte Verkehrs- und Raumentwicklung

Planerische Wahlpflichtmodule

Code	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester	Lehre in SWS	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Credits	Vertiefung
4010	Projektmanagement I	PWPM	3	4	K, mPL	6	L, V
4020	Einführung in die regionale Verkehrsgestaltung	PWPM	3	4	K, SL, mPL	6	V
4030	Infrastrukturplanung und -bau	PWPM	3	4	K, mPL	6	V
4040 ¹⁾	Qualitätsmanagement	PWPM	4	4	K, mPL	6	L
4050	Raumordnung und Regionalentwicklung	PWPM	4	4	SL, mPL	6	V
4060 ²⁾	Projektmanagement II	PWPM	4	4	SL, HA, mPL	6	L, V
4070 ³⁾	ERP-Systeme, Grundlagen SAP	PWPM	3	4	K, SL, mPL	6	L

Technische Wahlpflichtmodule

Code	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester	Lehre in SWS	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Credits	Vertiefung
5010	Technische Mechanik	TWPM	3	4	K, mPL	6	L,V
5020	Einführung in Güterverkehr, Materialfluss und Logistik	TWPM	3	2	K, HA, mPL	6	L
5030	Softwareentwicklung und -einsatz	TWPM	4	4	HA, mPL	6	L
5040	Grundlagen Fördertechnik und Materialfluss	TWPM	4	4	K, mPL	6	L
5050	Verkehrstelematik	TWPM	4	4	K, mPL	6	V
5060	EDV im Verkehrs- und Transportwesen	TWPM	4	6	HA, mPL	6	L,V
5070 ¹⁾	Qualitätsmanagement	TWPM	4	4	K, mPL	6	L
5090	Leit- und Sicherungstechnik	TWPM	4	4	SL, K, mPL	6	V
5100	Verkehrsträger	TWPM	4	6	K, mPL	6	L,V
5110	Grundlagen Nachrichtentechnik	TWPM	3	4	SL, K, mPL	6	L,V

¹⁾ Das Modul Qualitätsmanagement kann als PWPM oder TWPM eingebracht werden.

²⁾ Das Modul Projektmanagement II kann als PWPM oder WWPM eingebracht werden.

³⁾ Das Modul ERP-Systeme, Grundlagen SAP kann als PWPM oder WWPM eingebracht werden.
Anmerkung: Die jeweiligen Lehrveranstaltungen werden zeitgleich angeboten.

Wirtschaftliche Wahlpflichtmodule

Code	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester	Lehre in SWS	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Credits	Vertiefung
6010	Optimierung in der Logistik	WWPM	4	4	K, HA, mPL	6	L
6030	Einführung in die Verkehrspolitik	WWPM	3	4	SL, K, mPL	6	L,V
6040	Logistische Systeme	WWPM	4	4	SL, HA, mPL	6	L
6050	Globale Logistik	WWPM	3	4	K, mPL	6	L
6060	BWL im Verkehrswesen	WWPM	4	4	SL, K, mPL	6	V
6070 ²⁾	Projektmanagement II	WWPM	4	4	SL, HA, mPL	6	L,V
6080	Transportwirtschaft	WWPM	3	4	SL, HA, mPL	6	L,V
6090 ³⁾	ERP-Systeme, Grundlagen SAP	WWPM	3	4	K, SL, mPL	6	L
6100	Externes Rechnungswesen und Steuerlehre	WWPM	4	4	K, mPL	6	L,V

²⁾ Das Modul Projektmanagement II kann als PWPM oder WWPM eingebracht werden.

³⁾ Das Modul ERP-Systeme, Grundlagen SAP kann als PWPM oder WWPM eingebracht werden.
Anm.: Die jeweiligen Lehrveranstaltungen werden zeitgleich angeboten.

**Anlage 1.4: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt
 (Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtungen)**

Legende:

Status:

VWPM = Wahlpflichtmodule der gewählten Vertiefung

PPV = Pflichtprojekt in der gewählten Vertiefung

WAHL = freies Wahlmodul

Prüfungsart:

K = schriftliche Klausur

mPL = mündliche Prüfungsleistungen (Referat, Kolloquium oder mdl. Prüfung)

HA = Hausarbeit

SL = benotete Studienleistungen (vgl. § 7, Abs. 3)

Vertiefung (empfohlen für):

L =Logistik

V =Integrierte Verkehrs- und Raumentwicklung

Code	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester	Lehre in SWS	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Credits	Vertiefung
7010	Fremdsprache fachspezifisch	VWPM	6	4	SL, K, mPL	6	L, V
7050	Grundlagen der Kommunikation und Mobilität	VWPM	6	4	SL, HA, mPL	6	V
7070	Öffentlicher Personennahverkehr	VWPM	6	4	SL, HA, mPL	6	V
7080	Supply Chain Management	VWPM	6	4	SL, HA, mPL	4	L
7090	Verkehr und Umwelt	VWPM	6	4	SL, K, mPL	6	V
7100	Verkehrssteuerung und angewandte Telematik	VWPM	6	4	SL, K, mPL	6	V
7110	Grundlagen Simulation	VWPM	6	4	SL, K, mPL	6	L
7120	Optimierungs- und Planungsmethoden	VWPM	6	4	SL, K, mPL	6	L
8020	Projekt	PPV	6	4	SL, HA, mPL	6	L, V
8030	Wahlmodul	WAHL	6	k.A.	/	6	L, V

k.A. = keine Angabe möglich

**Anlage 2: Praktikumsordnung
des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik der
Fachhochschule Erfurt
(PraO-BA)**

§ 1 Allgemeines, Status des Studenten

- (1) Während des Berufspraktikums bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert mit den Rechten und Pflichten nach Maßgabe der Grundordnung. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungsziels den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.
- (2) Die Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

§ 2 Ausbildungsziel

- (1) Ziel des Berufspraktikums ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Berufstätigkeit herangeführt werden. Es sollen unter Anleitung und Lenkung Einblicke in das Tätigkeitsfeld des Wirtschaftsingenieurs für Verkehrs- und Transportwesen vermittelt und die in der bisherigen Ausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten angewandt und vertieft werden.
- (2) Das Berufspraktikum dient zusätzlich der Orientierung und Hilfe bei der Auswahl des eigenen Studienschwerpunktes.

§ 3 Dauer

Das Berufspraktikum umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 14 Wochen oder mindestens 66 Präsenztagen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu zwei Wochen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten.

§ 4 Ausbildungsstellen

- (1) Die Studierenden sind berechtigt und verpflichtet, dem Praktikantenamt der Fachrichtung eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen (siehe Anhang A zur PraO-BA). Der Prüfungsausschuss kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.
- (2) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann in Einzelfällen eine entsprechende qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschule auf die Berufspraxis angerechnet werden.
- (3) Sofern nicht genügend fachlich geeignete Praxisstellen zur Verfügung stehen, kann das Berufspraktikum durch gleichwertige praxisorientierte Projekte ganz oder teilweise ersetzt werden.

§ 5 Leistungsnachweis

- (1) Über die Ausbildung während des Berufspraktikums haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Berufspraktikums stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus (Anhang B PraO-BA), der Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praktikumsberichtes, des Tätigkeitsnachweises und des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gem. § 6 Abs. 3 dieser Ordnung, wird entschieden, ob die Studierenden das Berufspraktikum erfolgreich abgeleistet haben.

- (2) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 1 ist der Praktikantenamtsleiter/Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Wird das Berufspraktikum nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.
- (3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Berufspraktikum angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.

§ 6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

- (1) Während des Berufspraktikums führt die Hochschule praxisbegleitende Lehrveranstaltungen durch, in der Regel in Form von regelmäßigen Studientagen. Diese können auch zu einem Einführungs- und/oder Abschlussblock mit einem vergleichbaren zeitlichen Umfang zusammengefasst werden. Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht.
- (2) Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, die Studierenden an fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis heranzuführen und sie mit der betrieblichen Einbindung des Arbeitnehmers in dessen soziales, organisatorisches und rechtliches Umfeld vertraut zu machen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu erarbeiten.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen wird durch einen Schein nachgewiesen.

§ 7 Ausbildungsvertrag

- (1) Vor Beginn des Berufspraktikums schließen die Ausbildungsstelle und der Student einen Ausbildungsvertrag ab.
- (2) Der Ausbildungsvertrag enthält:
 - a) die Verpflichtung des Studenten:
 - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - die ihm im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - fristgerecht den Praktikumsbericht im Sinne von § 5 Absatz 1 zu erstellen,
 - ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen,
 - b) die Verpflichtung der Ausbildungsstelle:
 - den Studenten im jeweils festzusetzenden Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - den vom Studenten zu erstellenden Praktikumsbericht zu überprüfen,
 - einen Tätigkeitsnachweis im Sinne von § 5 Absatz 1 auszustellen, der Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
 - einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung des Studenten am Ausbildungsplatz zu ermöglichen,
 - c) Fragen der Versicherung des Studenten,
 - d) die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.
- (3) Der Ausbildungsvertrag ist dem Praktikantenamt vorzulegen.

§ 8 Versicherungsschutz

- (1) Der Student ist während des Praktikums kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr.1 SGB VII). Im Versicherungsfall erhält die Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen eine Kopie von der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Studenten am Ausbildungsplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studenten empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (4) Der Student ist während des Praktikums in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei und nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

§ 9 Betreuung durch die Hochschule

Für die Betreuung am Ausbildungsplatz durch die Hochschule werden eine oder mehrere Lehrkräfte eingesetzt. Die Aufgaben dieser Lehrkräfte sind insbesondere:

- die Einholung von relevanten Informationen über den Verlauf der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung des Studenten, jeder Student soll, soweit möglich, einmal im Praxissemester besucht werden,
- die Überprüfung des vom Studenten vorzulegenden Praxisberichts,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen zwecks Gewinnung von Ausbildungsplätzen.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

- Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum
Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzugnis
Anhang C zur PraO-BA: Bestätigungs - Meldung an das Prüfungsamt

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik	Vom Studierenden auszufüllen
<p>Name: Vorname:</p> <p>geb. am Matr. Nr. :</p> <p>Anschrift:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an:vom bis</p> <p>Praxisstelle:</p> <p style="margin-left: 40px;">Firma:.....</p> <p style="margin-left: 40px;">Abteilung:</p> <p style="margin-left: 40px;">PLZ / Ort:.....</p> <p style="margin-left: 40px;">Straße: Nr.:</p> <p style="margin-left: 40px;">Betreuer der Praxisstelle: Telefon:</p> <p>Erfurt,</p> <p style="text-align: right; margin-right: 100px;">.....</p> <p style="text-align: right;">Unterschrift StudentIn</p> <p>Ich möchte das Praktikantenseminar in nachfolgender Form belegen (eine Möglichkeit wählen):</p> <p style="margin-left: 40px;"> <input type="checkbox"/> Blockveranstaltung <input type="checkbox"/> Praktikumsbegleitende Veranstaltung </p>	
Vom Praktikantenamt auszufüllen	
<p>Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.</p> <p>Erfurt,</p> <p style="text-align: right; margin-right: 100px;">.....</p> <p style="text-align: right;">Praktikantenamt</p>	
Vom FHE-Betreuer auszufüllen	
<p>Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:</p> <p>Name:</p> <p>Erfurt,</p> <p style="text-align: right; margin-right: 100px;">.....</p> <p style="text-align: right;">Unterschrift FachhochschulbetreuerIn</p>	

Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzeugnis

Ausbildungsstelle

Praktikantenzeugnis

für das Praktikum

Herr / Frau.....

geb. am :..... in, Studierende/r der

Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik

hat vom bis die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage gesamt: *)
(ohne Vorlesungs-
und Prüfungstage)

davon Krankheit:
sonstige
Abwesenheit: (Gründe)

Ort, Datum

Firmenstempel

Unterschrift
d. Ausbildungsbeauftragten

Anhang C zur PraO-BA: Bestätigungs - Meldung an das Prüfungsamt

Bestätigung

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau

Matr.-Nr.:

geb. am:

Studierender an der Fachhochschule Erfurt im

Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik

das Praktikum

vom bis

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt,

Unterschrift Praktikantenamt

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsingenieur für Eisenbahnwesen“ an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr folgende für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Eisenbahnwesen geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat in seiner Sitzung am 21.03.2012 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Leiter der Hochschule hat am 26.06.2012 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienaufbau - Module
- § 6 Vorpraxis
- § 7 Abschluss des 1. Studienabschnittes
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Abschluss des Bachelorstudiums und Zeugnisse
- § 10 Projekt
- § 11 Exkursionen
- § 12 Praktische Ausbildung
- § 13 Teilzeitstudium
- § 14 Gleichstellungsklausel
- § 15 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung
- Anlage 1: Studien- und Prüfungspläne
- Anlage 2: Praktikumsordnung (PraO-BA) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur für Eisenbahnwesen an der Fachhochschule Erfurt
- Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum
- Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzugnis
- Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur für Eisenbahnwesen an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011 (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1), in denen alle Module, die Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA–Anlage 2), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur für Eisenbahnwesen führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

- (2) Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung auf wesentlichen Gebieten des Eisenbahnwesens zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit bei folgenden Eisenbahnunternehmen befähigt:
- Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)
 - Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) sowie
 - Sonstigen Eisenbahnunternehmen, die Fachpersonal für den Bahnbetrieb bzw. den Betrieb der Infrastruktur benötigen (z. B. Gleisbauunternehmen, Fahrzeughalter, Lokpools).
 - Ministerien, Behörden und Verbände

Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagenfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Technik auf die Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und nachteilige Folgen soweit wie möglich zu vermeiden.

- (3) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:
- Bewertung von Eisenbahninfrastruktur,
 - Konstruktion, Koordination und Vertrieb von Fahrplantrassen,
 - Betriebsführung von Eisenbahnen,
 - Beherrschung von erforderlichen Planungs-, Dispositions- und Überwachungsaufgaben im Eisenbahnbetrieb.

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur für Eisenbahnwesen kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife seine Eignung für den Studiengang nachweist. Zum Studium berechtigt auch das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung, der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt, der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsausbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung sowie der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, welche durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist. Zum Studium berechtigt sind auch qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung nach dem Bestehen einer Eingangsprüfung. Alles Weitere ist in der Satzung der Fachhochschule Erfurt über die Eingangsprüfung für qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung geregelt.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur für Eisenbahnwesen führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem
„Bachelor of Engineering“, abgekürzt B.Eng.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium gliedert sich in ein 2-semesteriges Grundlagen- und Orientierungsstudium (Orientierungsphase) und ein 4-semesteriges Vertiefungsstudium.
- (4) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt.
- (5) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
1. *Studienabschnitt (Grundlagen- und Orientierungsstudium)*
 1. Studiensemester

- | | |
|---|------------|
| 2. Studiensemester | 30 Credits |
| 2. Studienabschnitt (Vertiefungsstudium) | |
| 3. Studiensemester | 30 Credits |
| 4. Studiensemester | 30 Credits |
| 5. Studiensemester inkl. Berufspraktikum und Bachelorarbeit | 30 Credits |
| 6. Studiensemester | 30 Credits |
- (6) Die zum 1. und 2. Studienabschnitt gehörenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt.
- (7) Die Wahlpflichtmodule des Vertiefungsstudiums können einer oder mehreren Vertiefungsrichtungen zugeordnet sein.
- (8) Als Vertiefungsrichtungen sind möglich:
1. Bahnbetrieb und Infrastruktur
 2. Planung von Eisenbahnverkehren
- (9) Werden mindestens 30 Credits aus Modulen einer Vertiefungsrichtung nachgewiesen, wird diese Vertiefungsrichtung im Zeugnis ausgewiesen. Die Vertiefungsrichtung Bahnbetrieb und Infrastruktur kann zudem nur ausgewiesen werden, wenn folgende Module erfolgreich belegt wurden.
1. Betriebsführung im Eisenbahnwesen (7210)
 2. Betriebliche Infrastrukturplanung und –simulation (7220)
- (10) Vor der Zulassung zur Bachelorarbeit muss der 1. Studienabschnitt nach § 7 erfolgreich bestanden sein. An den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des 2. Studienabschnittes kann nur teilnehmen, wer mindestens 42 Credits aus dem 1. Studienabschnitt erworben hat. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen.

§ 5 Studienaufbau – Module

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
Die Module sind im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Prüfungsart
Credits
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (2) Zusätzlich zu den Maßgaben des Absatzes 2 sind für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur für Eisenbahnwesen ausführliche Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen müssen.

§ 6 Vorpraxis

- (1) Zur Vorbereitung auf das Fachstudium ist vor oder während des Grundlagen- und Orientierungsstudiums eine fachspezifische berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) von mindestens 12 Wochen abzuleisten. Der 1. Studienabschnitt ist erst bestanden, wenn die Vorpraxis vollständig nachgewiesen werden kann.
- (2) Das Vorpraktikum dient der Vorbereitung auf das Studium und der fachlichen Orientierung in dem breit gefächerten Feld Organisation und Durchführung von Schienenverkehr. Inhaltlich steht dementsprechend das Kennenlernen betrieblicher Abläufe und Organisationsstrukturen im Mittelpunkt. Studierenden sollen außerdem Einblicke in mögliche Tätigkeitsfelder eines Bachelorabsolventen im Verkehrswesen ermöglicht werden. Damit erhalten die künftigen

Absolventen die Möglichkeit, sich frühzeitig über potentielle Einsatzgebiete und damit verbundene, im Fachstudium relevante, Vertiefungsrichtungen zu informieren.

- (3) Das Praktikum muss daher in einem Unternehmen absolviert werden, das einen Bezug zum Studium aufweist, etwa in Verkehrsunternehmen im Personen- und Güterverkehr, bei einem Eisenbahninfrastrukturunternehmen, einem Aufgabenträger, Verbände oder Behörden bzw. Institutionen oder Logistikunternehmen mit Bezug zu Schienenverkehr. Um das breite Spektrum künftiger Einsatzmöglichkeiten besser abdecken zu können, ist auch eine Teilung der Vorpraxis in zwei sinnvolle Zeitabschnitte möglich.
- (4) Die Anerkennung der Vorpraxis erfolgt auf Antrag durch den Vorsitzenden des Praktikantenamtes. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (5) Bei Berufsabschlüssen in einschlägigen Berufen oder dem Nachweis einschlägiger Tätigkeiten werden die Vorpraxis oder Teile davon erlassen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Praktikantenamtes.

§ 7 Abschluss des 1. Studienabschnittes

- (1) Das erfolgreiche Bestehen der Module aus dem Grundlagen- und Orientierungsstudiums schließt den 1. Studienabschnitt ab.
- (2) Der 1. Studienabschnitt ist bestanden, wenn 60 Credits aus den Modulen nach Anlage 1.1 erreicht sind und die Vorpraxis nachgewiesen wurde.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (BA-Arbeit) wird von den Studierenden im 5. Fachsemester im Anschluss an das Berufspraktikum als fächerübergreifende größere Aufgabe bearbeitet. Von besonderer Bedeutung ist die Praxisnähe der Aufgabenstellung.
- (2) Studierende haben sich schriftlich für die Bachelorarbeit im Sekretariat der Fachrichtung anzumelden. Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist die Vorlage
 - des Nachweises des bestandenen 1. Studienabschnittes,
 - der bestätigten Anmeldung über das Berufspraktikum und
 - des Anmeldeformulars mit Unterschrift des betreuenden Hochschullehrers.Weitere Hinweise enthält das Merkblatt zur Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (3) Das Thema der BA-Arbeit soll einen Bezug zum vorangegangenen Berufspraktikum aufweisen und von dem/der betreuenden Hochschullehrer/in in Absprache mit der Praxiseinrichtung auf Vorschlag des/r Studierenden festgelegt werden.
- (4) Darüber hinaus können jeweils verschiedene BA-Arbeiten angeboten werden, aus denen die Studierenden nach eigenen Interessen ein Thema auswählen. Es besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung einer bestimmten BA-Arbeit.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Abgabe hat termingerecht im Sekretariat der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen zu erfolgen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt grundsätzlich 8 Wochen.
- (7) Die Präsentation und das Kolloquium zur Bachelorarbeit dienen der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel dieses Studienabschnitts erreicht haben.

§ 9 Abschluss des Bachelorstudiums und Zeugnisse

- (1) Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn 180 Credits aus den Modulen nach Anlage 1 einschließlich Bachelorarbeit erreicht und das berufspraktische Semester anerkannt sind. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung berechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Modulnoten des Vertiefungsstudiums gemäß Anlage 1.2.
- (2) Über das bestandene Bachelorstudium wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Pflichtmodule des 2. Studienabschnitts mit den Bewertungen und Fachnoten, die Wahlpflichtmodule, das Thema und die Bewertung der Bachelorarbeit mit Kolloquium und das Gesamtprädikat enthält.
- (3) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde, die die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Engineering (in abgekürzter Form B.Eng.) beurkundet.

§ 10 Projekt

- (1) Das Projekt wird von den Studierenden im 6. Fachsemester als fächerübergreifende größere Aufgabe bearbeitet. Von besonderer Bedeutung ist die Praxisnähe der Aufgabenstellung, die von konkreten Praxisproblemen ausgeht.
- (2) Es werden jeweils verschiedene Projekte angeboten, aus denen die oder der Studierende nach eigenen Interessen ein Projekt auswählen kann. Es besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung eines bestimmten Projekts.

§ 11 Exkursionen

- (1) Von der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen werden Exkursionen angeboten. Jeder Studierende muss bis Abschluss des Bachelorstudiums mindestens vier Exkursionstage nachweisen.
- (2) Die Bestätigung der Teilnahme an einer Exkursion kann von Leistungen der Vorbereitung oder Nachbereitung abhängig gemacht werden.
- (3) Die Teilnahme an Exkursionen ist auf einer Exkursionskarte durch den Exkursionsleiter zu bestätigen. Die Exkursionskarte ist mit dem Antrag auf Verleihung des Bachelorgrades beim Prüfungsausschuss der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen vorzulegen.

§ 12 Praktische Ausbildung

- (1) Das Berufspraktikum liegt im 5. Semester. Die Zulassung zum Berufspraktikum setzt den erfolgreich bestandenen Abschluss des 1. Studienabschnittes nach § 7 voraus.
- (2) Das Berufspraktikum ist in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) im Umfang von 14 zusammenhängenden Wochen, mindestens aber an 66 Präsenztage abzuleisten.
- (3) Über die Ausbildung während des Berufspraktikums haben die Studierenden einen schriftlichen Praxisbericht zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Auf der Grundlage des Praxisberichtes und der Teilnahme am Praktikantenseminar wird entschieden, ob die Studierenden das Berufspraktikum erfolgreich abgeleistet haben.
- (4) Wird ein Praktikum nicht erfolgreich abgeleistet, ist es zu wiederholen.
- (5) Das Berufspraktikum kann in Ausnahmefällen, wenn Praxisstellen nicht ausreichend zur Verfügung stehen, durch gleichwertige praxisorientierte Projekte ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (6) Weitere Einzelheiten sind in der Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieur für Eisenbahnwesen der Fachhochschule Erfurt (PraO-BA) gemäß Anlage 2 geregelt.

§ 13 Teilzeitstudium

- (1) Das Studium Wirtschaftsingenieur für Eisenbahnwesen kann als Teilzeitstudium belegt werden, Näheres dazu regelt die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt. Die Studierenden bleiben in dieser Zeit regulär an der Fachhochschule Erfurt eingeschrieben.
- (2) Der Studierende ist während des Teilzeitstudiums aufgefordert das Studium eigenverantwortlich so zu organisieren, dass der Studienabschluss zügig erreicht werden kann.

§ 14 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesen studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieur für Eisenbahnwesen treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2012/2013 an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.
- (3) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Eisenbahnwesen vom 19.07.2010 (Vkbl. FHE Nr. 25, S. 1096) vorbehaltlich des Absatzes 4 außer Kraft.
- (4) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges

Eisenbahnwesen vom 19.07.2010 bis zum Sommersemester 2015 Anwendung. Ab dem Wintersemester 2015/2016 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Erfurt, 26.06.2012

Prof. Dr.-Ing. Heiner Kill
Leiter der Hochschule
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Dieter Huber
Dekan
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Anlage 1: Studien- und Prüfungspläne

Anlage 1.1: Studien- und Prüfungsplan 1. Studienabschnitt (Pflichtmodule des Grundlagen- und Orientierungsstudiums)

Legende:

PM Pflichtmodul

PL Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum

SPL sonstige Prüfungsleistung

1. Studienabschnitt

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Prüfungs- art	Credits
1210	Sprachen	PM	1+2	PL	4
1220	Naturwissenschaftliche Grundlagen	PM	1+2	PL	10
1230	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	PM	1	SPL	4
1240	Grundlagen Eisenbahnwesen	PM	1		6
	1241: Einführung Eisenbahnwesen	PM	1	SPL, PL	
	1242: Bahnregelbetrieb	PM	1	PL	
	1243: Übung Bahnregelbetrieb	PM	1	SPL	
1260	Grundlagen Verkehr	PM	1	PL	4
1270	Grundlagen Informatik	PM	1	PL, SPL	2
1290	Einführung Betriebswirtschaftslehre	PM	1	PL	8
2220	Grundlagen Recht	PM	2	PL	4
2240	Grundlagen Volkswirtschaftslehre	PM	2	PL	8
2260	Grundlagenvertiefung Eisenbahnwesen	PM	2		6
	2261: Grundlagen Eisenbahninfrastruktur	PM	2	SPL, PL	
	2262: Abweichungen vom Bahnregelbetrieb	PM	2	PL	
	2263: Übung Abweichungen vom Bahnregelbetrieb	PM	2	SPL	
2280	Investition und Finanzierung	PM	2	PL	4

2. Studienabschnitt

**Anlage 1.2: Studienablauf 2. Studienabschnitt
(erforderliche CP in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen des Fachstudiums und Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen für die Gesamtnote)**

Legende:

- TWPM = Technisches Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 1.3
- WWPM = Wirtschaftliches Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 1.3
- PWPM = Planerisches Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 1.3
- VWPM = Wahlpflichtmodule der gewählten Vertiefung gemäß Anlage 1.4
- WAHL = Wahlfachmodul für Studiengang übergreifende Kompetenzen
- *) = Workload in Bachelorarbeit bereits berücksichtigt.

Modul					Gesamt	Wichtung für Gesamtnote (%)
	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
Leit- und Sicherungstechnik	6 CP				6 CP	5
Fahrdynamik/Europäische Bahnsysteme	6 CP				6 CP	5
TWPM	6 CP			6 CP	12 CP	10
WWPM	6 CP			6 CP	12 CP	10
PWPM	6 CP	6 CP			12 CP	10
VWPM		24 CP		6 CP	30 CP	30
PRAXIS			18 CP		18 CP	0
BA-Arbeit			12 CP		12 CP	18
Projekt				6 CP	6 CP	6
BA-Kolloquium				*)		6
WAHL				6 CP	6 CP	0
Gesamt	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	120 CP	100

**Anlage 1.3: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt
(Übersicht der technischen, wirtschaftlichen und planerischen Wahlpflichtmodule)**

Planerische Wahlpflichtmodule

Legende:

Status

PWPM Planerisches Wahlpflichtmodul

Prüfungsart:

PL Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum

SPL Studienbegleitende Prüfungsleistung

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Prüfungs- art	Credits
4210	Projektmanagement I	PWPM	3	PL, SPL	6
4220	Einführung in die regionale Verkehrsgestaltung	PWPM	3	PL, SPL	6
4270	ERP-Systeme, Grundlagen SAP	PWPM	3	PL, SPL	6
4240	Qualitätsmanagement	PWPM	4	PL, SPL	6
4250	Integrierte Stadt- und Regionalplanung	PWPM	4	PL, SPL	6
4260	Projektmanagement II	PWPM	4	PL, SPL	6

Technische Wahlpflichtmodule

Legende:

Status

TWPM Technisches Wahlpflichtmodul

Prüfungsart:

PL Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum

SPL Studienbegleitende Prüfungsleistung

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Prüfungs- art	Credits
5220	Infrastrukturplanung und -bau	TWPM	3	PL, SPL	6
5250	Verkehrstelematik	TWPM	3	PL, SPL	6
5310	Grundlagen Nachrichtentechnik	TWPM	3	PL, SPL	6
5210	Technische Mechanik	TWPM	6	PL	6
5260	EDV im Verkehrs- und Transportwesen	TWPM	6	PL, SPL	6

5300	Verkehrsträger (Straße und Luft/See)	TWPM	6	PL, SPL	6
------	--------------------------------------	------	---	---------	---

Wirtschaftliche Wahlpflichtmodule

Legende:

Status

WWPM Wirtschaftliches Wahlpflichtmodul

Prüfungsart:

PL Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum

SPL Studienbegleitende Prüfungsleistung

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Prüfungs-art	Credits
6230	Einführung in die Verkehrspolitik	WWPM	3	SPL, PL	6
6250	Globale Logistik	WWPM	3	SPL, PL	6
6280	Transportwirtschaft	WWPM	3	SPL, PL	6
6260	BWL im Verkehrswesen	WWPM	6	SPL, PL	6
6300	Externes Rechnungswesen und Steuerlehre	WWPM	6	SPL, PL	6
6330	Softwareentwicklung und -einsatz	WWPM	6	SPL, PL	6

**Anlage 1.4: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt
(Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtungen)**
Legende:

Status

VWPM Wahlpflichtmodul der Vertiefung

Prüfungsart:

PL Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum

SPL Studienbegleitende Prüfungsleistung

Vertiefung (empfohlen für:)

I = Bahnbetrieb und Infrastruktur

P = Planung von Eisenbahnverkehren

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Prüfungs- art	Credits	Ver- tiefung
7210	Betriebsführung im Eisenbahnwesen	VWPM	4	SPL, PL	6	I
7220	Betriebliche Infrastrukturplanung und -simulation	VWPM	4	SPL, PL	6	I
7230	Leistungen im Schienenpersonenverkehr	VWPM	4	SPL, PL	6	I/P
7240	Leistungen im Schienengüterverkehr	VWPM	4	SPL, PL	6	I/P
7250	Schienenfahrzeugtechnik	VWPM	4	SPL, PL	6	I/P
7260	Intermodale Verkehre	VWPM	4	SPL, PL	6	I/P
7270	Öffentlicher Personennahverkehr	VWPM	6	SPL, PL	6	P
7280	Verkehr und Umwelt	VWPM	6	SPL, PL	6	P
7290	Disposition im Eisenbahnwesen	VWPM	6	SPL, PL	6	I/P

Anlage 2: Praktikumsordnung (PraO-BA) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur für Eisenbahnwesen an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur Eisenbahnwesen und regelt den Ablauf des Praxismoduls.
- (2) Gemäß § 12 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Eisenbahnwesen beinhaltet das Studium ein Praxismodul. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Betrieben oder anderen Einrichtungen abgeleistet.
- (3) Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.

§ 2 Ausbildungsziel

Ziel des Praxismoduls ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Das Praxismodul soll den Studierenden anfangs Klarheit über ihre Berufswahl, sodann fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Problembewusstsein über die Anwendungsprobleme von Wissenschaft vermitteln.

§ 3 Dauer des Praxismoduls

Das Praxismodul umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 14 Wochen oder mindestens 66 Präsenztage in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 2 Wochen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

§ 4 Ausbildungsinhalte, Praktikumsbericht, Zeugnis

- (1) Das Praxismodul für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur für Eisenbahnwesen sollte inhaltlich folgende Tätigkeitsgebiete im Eisenbahnwesen umfassen:
 - Bewertung von Eisenbahninfrastruktur oder
 - Konstruktion, Koordination und Vertrieb von Fahrplantrassen oder
 - Betriebsführung von Eisenbahnen oder
 - Beherrschung von erforderlichen Planungs-, Dispositions- und Überwachungsaufgaben im Eisenbahnbetrieb.
- (2) Über die Ausbildung während des Praxismoduls haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praxismoduls stellt die Praxisstelle ein Zeugnis aus (Anhang B PraO-BA), das Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praktikumsberichtes, des Zeugnisses und des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gem. § 5 Abs. 3 dieser Ordnung (fakultativ) wird entschieden, ob die Studierenden das Praxismodul erfolgreich abgeleistet haben.

- (3) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 ist die Praktikantenamtsleiterin oder der Praktikantenamtsleiter. Wird das Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Praxismodul angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall das Praktikantenamt.

§ 5 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

- (1) Während des Berufspraktikums führt die Hochschule praxisbegleitende Lehrveranstaltungen durch, in der Regel in Form von regelmäßigen Studientagen. Diese können auch zu einem Einführungs- und/oder Abschlussblock mit einem vergleichbaren zeitlichen Umfang zusammengefasst werden. Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht.
- (2) Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, die Studierenden an fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis heranzuführen und sie mit der betrieblichen Einbindung des Arbeitnehmers in dessen soziales, organisatorisches und rechtliches Umfeld vertraut zu machen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu erarbeiten.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen wird durch einen Schein nachgewiesen.

§ 6 Ausbildungsstellen

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen (siehe Anhang A zur PraO-BA). Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.
- (2) Mit Zustimmung des Praktikantenamtes kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Praxismodul anerkannt werden.
- (3) Das Praxismodul ist in Betrieben durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 2 und der Ausbildungsinhalte gemäß § 4 Abs. 1 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt.
- (4) Praxismodule können nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.
- (5) Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praxismoduls möglich. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

§ 7 Ausbildungsvertrag

- (1) Sofern noch kein Ausbildungsvertrag besteht schließen die Ausbildungsstelle und der Studierende vor Beginn des Praktikums einen Ausbildungsvertrag ab.
- (2) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere:
 1. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,

- e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 4 Abs. 2 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
 - f) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.
2. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
- a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - b) die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
 - c) den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
 - d) ein Zeugnis gemäß § 4 Absatz 2 auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
 - e) einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

Der Ausbildungsvertrag ist dem Praktikantenamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen.

§ 8 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:

- Informationssammlung über die Eignung des Praktikantenplatzes, den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden,
- Wertung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichts.

§ 9 Anerkennung

- (1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls dem Praktikantenamt folgende Unterlagen vorzulegen:
 - den Praktikumsbericht,
 - das Zeugnis,
 - den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Der Abgabetermin der Unterlagen nach Abs. 1 ist spätestens die 3. Woche nach dem Ende des Praxismoduls.
- (3) Auf der Basis dieser Unterlagen und unter Einbeziehung des Hochschulbetreuervotums entscheidet das Praktikantenamt über die Anerkennung des Praxismoduls.
- (4) Über die Anerkennung des Praxismoduls stellt das Praktikantenamt auf Antrag eine Bescheinigung aus.
- (5) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter, schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

- (1) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und/oder eine entsprechende Berufsausbildung können auf Antrag auf das Praxismodul bis zu einer Dauer von maximal 14 Wochen angerechnet werden.
- (2) Der Antrag ist in dem Semester zu stellen, das vor dem Semester liegt, in dem das Praxismodul abzuleisten ist. Über die Anerkennung entscheidet das Praktikantenamt.

§ 11 Haftung, Versicherung

- (1) Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-BA:

Anhang B zur PraO-BA:

Anhang C zur PraO-BA:

Anmeldung zum Praktikum

Praktikantenzugnis

Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Anmeldung zum Praktikum

Bachelorstudiengang: Wirtschaftsingenieur für Eisenbahnwesen

Name: Vorname:

geb. am: Matr. Nr.:

Anschrift:
.....

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an: vom bis

Praxisstelle: Firma:

Ort:

Straße: Nr.:

Betriebsbetreuer: Telefon:

Ich beantrage BAfÖG: ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den

(Student / Studentin)

Die Praxisstelle entspricht den in § 4 Abs. 1 der PraO-BA gestellten Anforderungen.

Erfurt, den

Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name:

Erfurt, den

Fachhochschulbetreuer

Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzugnis

Ausbildungsstelle

Praktikantenzugnis

für das Praktikum

Herr / Frau

geb. am: in, Student / Studentin der

Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur für Eisenbahnwesen

hat vom: bis : die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage* gesamt:.....davon Krankheit:

* ohne Vorlesungs- und Prüfungstage

sonstige Abwesenheit:

..... (Gründe)

.....
Ort, Datum

.....
, Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten
Firmenstempel

Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Bestätigung

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau

Matr.-Nr.:

geb. am:

Student / Studentin an der Fachhochschule Erfurt im

Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur für Eisenbahnwesen

das Praktikum vom bis

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den

Unterschrift Praktikantenamt

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Business Management“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), erlässt der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr (WLV) folgende für den Masterstudiengang Business Management geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat WLV hat am 02.02.2012 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (Abl. TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Leiter der Hochschule hat am 13.06.2012 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studien- und Prüfungsplan
- § 6 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung
- § 8 Gleichstellungsklausel
- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Masterstudiengang Business Management an der Fachhochschule Erfurt. Er baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Business Administration an der Fachhochschule Erfurt auf. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011 (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Business Management baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Business Administration oder einem vergleichbaren Studiengang auf. Nach der breit angelegten Ausbildung im Bachelorstudiengang, die alle wesentlichen Gebiete der Betriebswirtschaftslehre umfasst, werden im Masterstudiengang Kenntnisse in den Vertiefungsrichtungen Human Resource Management, Prozessmanagement & Unternehmenslogistik sowie Marketing Management vermittelt. Eine Schwerpunktsetzung in diesen Vertiefungen ist individuell möglich und wird durch die Kombination von Wahlpflichtfächern bestimmt. Der Studiengang führt auf der Basis vertiefter Grundlagen an Probleme, Methoden und Ergebnisse der verschiedenen Gebiete heran. Neben der Vermittlung wissenschaftlich fundierter Kenntnisse und Fähigkeiten soll die Ausbildung auch dazu befähigen, eine Einordnung der eigenen Tätigkeit in das gesellschaftliche Umfeld vornehmen zu können.
- (2) Die Absolventen des Studiengangs besitzen neben vertieften fachlichen Fähigkeiten auch die notwendigen fachlichen und sozialen Kompetenzen, um eine leitende Stellung oder berufliche Selbständigkeit zu erreichen. Insbesondere soll die Ausbildung die Studierenden befähigen,
 - wirtschaftliche Prozesse zu analysieren, zu gestalten und zu steuern; Anpassungsbedarf zu erkennen, einzuleiten und dessen Folgen abzuschätzen,

- im Unternehmensalltag mit Fachkollegen und anderen in deren Tätigkeitsbereich zu kooperieren und im Team zu arbeiten sowie die Arbeit nach außen überzeugend zu vertreten und mit Betroffenen zu diskutieren,
- selbständig und qualifiziert wissenschaftlich - auch im Hinblick auf weitere akademische Qualifikationen - zu arbeiten.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang Business Management an der Fachhochschule Erfurt ist ein erster Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang. Die weiteren Zugangsvoraussetzungen zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Business Management an der Fachhochschule Erfurt sind in § 3 der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge geregelt.
- (2) Gemäß § 3 Abs. 2 RPO-B./M. wird für den Masterstudiengang Business Management als Zugangsvoraussetzung die Durchschnittsnote 2,0 im ersten Hochschulstudium festgelegt. Bei einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 kann abweichend von Satz 1 zugelassen werden, wer in dem vorangegangenen Studium eine Abschlussarbeit verfasst hat, die mit der Note 2,0 oder besser bewertet wurde. War die Abschlussarbeit mit einem Kolloquium verbunden, so gilt die Gesamtnote aus der Abschlussarbeit und dem Kolloquium.
- (3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 oder Absatz 2 dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen muss die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 4 führen.
- (4) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsantrag beigelegtes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:
 - a) warum die Bewerberin bzw. der Bewerber der Auffassung ist, dass der von ihr/ihm angestrebte Studiengang „Business Management“ der FH Erfurt der für sie /ihn genau richtige Studiengang ist,
 - b) auf Grund welcher spezifischen persönlichen Voraussetzungen die Bewerberin oder der Bewerber sich für den Studiengang „Business Management“ besonders geeignet hält bzw. warum die FH Erfurt sie/ihn aus ihrer/seiner subjektiven Sicht unbedingt als Studierende(n) aufnehmen sollte,
 - c) dass sie/er zu der im Masterstudiengang erforderlichen selbstständigen wissenschaftlichen bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist und
 - d) welche Ideen für ein Projekt bzw. eine schriftliche Ausarbeitung auf dem Gebiet des Marketings oder Human Resource Managements bestehen.
- (5) Das Motivationsschreiben wird vom Studiengangsleiter unter formaler Aufsicht des/der Dezenten/Dezernentin für studentische und akademische Angelegenheiten begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass für die vier genannten Parameter mindestens drei Punkte erworben worden sind. Dabei werden für jedes der genannten Kriterien entweder 0 Punkte, 0,5 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:
 - 0 Punkte bei Nichtvorlage oder keiner überzeugenden Darlegung;
 - 0,5 Punkte bei einer nur begrenzt überzeugenden Darlegung;
 - 1 Punkt bei einer überzeugenden Darlegung.
- (6) Bei Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen ist die Bewerberin oder der Bewerber zuzulassen.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Masterstudiengang Business Management baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Business Administration auf. Er führt nach 4 Fachsemestern zum Abschluss „Master of Arts (MA)“.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

- (3) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
- | | |
|---|----------------|
| 1. Fachsemester = Studiensemester, mit Wahlpflichtmodulen | mit 24 Credits |
| 2. Fachsemester = Studiensemester, mit Pflicht-, Wahlpflichtmodulen | mit 24 Credits |
| 3. Fachsemester = Studiensemester, mit Wahlpflichtmodulen | mit 24 Credits |
| 1.-3. Fachsemester: ergänzende semesterübergreifende Module | mit 18 Credits |
| 4. Fachsemester = Master-Semester, mit Masterthesis u. Kolloquium | mit 30 Credits |
- (4) Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen des 1.-3. Fachsemesters sind in Anlage 1 geregelt und werden in den Modulbeschreibungen spezifiziert.
- (5) Im 4. Semester bildet die Masterthesis mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt 16 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann. Die Vergabe des Themas der Masterarbeit kann erst erfolgen, wenn mindestens 40 Credits erworben wurden. Der Studierende ist zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzung verpflichtet.
- (6) Auf dem Abschlusszeugnis kann einer der drei folgenden Studienschwerpunkte ausgewiesen werden:
- Human Resource Management,
 - Prozessmanagement und Unternehmenslogistik oder
 - Marketing Management,

wenn mindestens 24 Kreditpunkte (CP) in den Wahlpflichtmodulen oder dem Pflichtmodul Unternehmenspraxisprojekt in dem Schwerpunkt absolviert wurden und zudem die Masterthesis in dem Schwerpunkt geschrieben wird. Das Modul Unternehmenspraxisprojekt wird abhängig von den Inhalten des zu bearbeitenden Projektes durch den Studiengangsleiter einem oder mehreren Schwerpunkten zugeordnet.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) nach Code, Modulbezeichnung, Status, Prüfungsart- und zeitpunkt, Credits und Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

§ 6 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule

- (1) Das Studium des Studienganges besteht aus Pflicht-, Wahlpflichtmodulen und einem Wahlmodul.
- (2) Der Workload je Credit beträgt in der Regel 30 Stunden.
- (3) Die Veranstaltungen des Wahlmoduls sind aus den Lehrangeboten zu wählen, die Masterstudiengängen zuzurechnen sind.
- a) Das beinhaltet auch die Module, die in Abstimmung mit dem Studiengangsleiter zu Beginn der jeweiligen Semester in die Stundenpläne eingetragen werden.
- b) Es können Credits aus Modulen mit unterschiedlichen Creditmengen zu insgesamt 6 Credits addiert werden (Beispiel: 2+2+2). Sollten sich durch die freie Wahl der Module insgesamt mehr Credits ergeben, so ist dies nicht schädlich (Beispiel: 2+4+2=8).
- (4) Soweit es das Lehrangebot und die Modulbeschreibungen zulassen, können Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule in einem anderem als dem im Studien- und Prüfungsplan vorgesehenen Semester belegt werden.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Business Management treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Sie gelten für Studierende, die das Masterstudium „Business Management“ ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.
- (3) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges „Business Management“ vom 01.09.2010 (Vkbl. FHE Nr. 25, S. 1135), zuletzt geändert durch die erste Änderung vom 08.04.2011 (Vkbl. FHE Nr. 32, S. 50), vorbehaltlich des Absatzes 4 außer Kraft.
- (4) Für Studierende, die Ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges „Business Management“ vom 01.09.2010 (Vkbl. FHE Nr. 25, S. 1135), zuletzt geändert durch die erste Änderung vom 08.04.2011 (Vkbl. FHE Nr. 32, S. 50) bis zum Sommersemester 2015 Anwendung. Ab dem Wintersemester 2015/2016 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen.

§ 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesen studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Erfurt, den 13.06.2012

Prof. Dr.-Ing. Kill

Leiter der
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Huber

Dekan
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Legende:

P	Pflichtmodul;	WP	Wahlpflichtmodul;	W	Wahlmodul;
SB	studienbegleitend;	PZ	Prüfungszeitraum;		
SPL	schriftliche Prüfung;	MPL	mündliche Prüfung;	SL	Studienleistung;
BM	Business Management;	s.u.	siehe unten;	o.a.	oben angegeben

1. Fachsemester

Code (Modul-Nr.)	Modulbezeichnung	Status	Zeitraum der Prüfung	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Credits	Gewichtung der Gesamtnote
s.u.	Wahlpflichtmodul BM I*	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	6	5,4%
s.u.	Wahlpflichtmodul BM II*	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	6	5,4%
s.u.	Wahlpflichtmodul BM III*	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	6	5,4%
s.u.	Wahlpflichtmodul BM IV*	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	6	5,4%
<i>Zwischensumme Semester</i>					24	21,6%

2. Fachsemester

Code (Modul-Nr.)	Modulbezeichnung	Status	Zeitraum der Prüfung	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Credits	Gewichtung der Gesamtnote
BM-2050	Unternehmenspraxisprojekt	P	SB/PZ	SL/SPL/MPL	6	5,4%
s.u.	Wahlpflichtmodul BM V*	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	6	5,4%
s.u.	Wahlpflichtmodul BM VI*	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	6	5,4%
s.u.	Wahlpflichtmodul BM VII*	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	6	5,4%
<i>Zwischensumme Semester</i>					24	21,6%

3. Fachsemester						
Code (Modul-Nr.)	Modulbezeichnung	Status	Zeitraum der Prüfung	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Credits	Gewichtung der Gesamtnote
s.u.	Wahlpflichtmodul BM VIII*	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	6	5,4%
s.u.	Wahlpflichtmodul BM IX*	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	6	5,4%
s.u.	Wahlpflichtmodul BM X*	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	6	5,4%
s.u.	Wahlpflichtmodul BM XI*	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	6	5,4%
Zwischensumme Semester					24	21,6%

*Wahl aus der nachfolgend aufgeführten Liste „Wahlpflichtmodule Business Management“.

Semesterübergreifende Module des 1.-3. Semesters						
Code (Modul-Nr.)	Modulbezeichnung	Status	Zeitraum der Prüfung	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Credits	Gewichtung der Gesamtnote
BM-5010	Wahlmodul	W	SB	SL	6	0%
BM-5020	Volkswirtschaftslehre	P	SB/PZ	SL/SPL/MPL	6	5,1%
BM-5030	Business English	P	SB/PZ	SL/SPL/MPL	6	5,1%
Zwischensumme					18	10,2%

4. Fachsemester						
Code (Modul-Nr.)	Modulbezeichnung	Status	Zeitraum der Prüfung	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Credits	Gewichtung der Gesamtnote
BM-4010	Master Thesis	P	SB/PZ	SPL	24	20%
BM-4020	Masterseminar und Kolloquium	P	SB/PZ	MPL	6	5%
Zwischensumme Semester					30	25%

Wahlpflichtmodule Business Management

Schwerpunkt Human Resource Management					
Code (Modul-Nr.)	Modulbezeichnung	Status	Zeitraum der Prüfung	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Credits
BM-6010	Personalmanagement	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	6
BM-6020	Arbeitsrecht	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	6
BM-6030	Innovation & Change**	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	6
BM-6040	Führung-Gruppe-Motivation	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	6
BM-6050	Human Resource Partnership in Organisationen	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	6

Schwerpunkt Prozessmanagement & Unternehmenslogistik					
Code (Modul-Nr.)	Modulbezeichnung	Status	Zeitraum der Prüfung	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Credits
BM-7010	Modellierung von Geschäftsprozessen	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	6
BM-7020	Planspiel Industrie-Ludus	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	6
BM-7030	Supply Chain Management	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	6
BM-7040	Organisation mit Fallstudien	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	6
BM-7050	Modellgestützte Planung	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	6
BM-7060	E-Business	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	6
BM-7070	Logistikprojekte mit SAP / ERP	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	6
BM-7080	Innovation & Change**	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	6

** Identisches Modul, in beiden Schwerpunkten anrechenbar.

Schwerpunkt Marketing Management					
Code (Modul-Nr.)	Modulbezeichnung	Status	Zeitraum der Prüfung	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Credits
BM-8010	Markt- und Markenmanagement	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	6
BM-8020	Planspiel Marketing	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	6
BM-8030	Marktforschung	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	6
BM-8040	Marketingrecht	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	6
BM-8050	Produktmanagement	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	6
BM-8060	Marktforschungsprojekt	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	6

Wahlpflichtmodul ohne Zuordnung zu einer Vertiefungsrichtung, alternativ zu o.a. WPM					
Code (Modul-Nr.)	Modulbezeichnung	Status	Zeitraum der Prüfung	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Credits
BM-1010	Entrepreneurship Management	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	6
BM-1060	Wirtschaftsprivatrecht	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	6
BM-1070	Internationales Management	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	6

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Finance and Accounting“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende für den Masterstudiengang Finance and Accounting geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat am 04.01.2012 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Leiter der Hochschule hat am 13.06.2012 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Prüfungsplan
- § 6 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung
- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Masterstudiengang Finance and Accounting an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011 (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Finance and Accounting baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Business Administration oder einem vergleichbaren Studiengang auf und führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Der Studiengang ist fokussiert auf die Fächer Rechnungswesen, Controlling, Finanzierung und Steuern. Aus diesen Fächern sind Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen. Die für diese betriebswirtschaftlichen Fächer grundlegenden wirtschaftsrechtlichen Kenntnisse werden im Pflichtmodul Wirtschaftsrecht vermittelt. Ergänzt wird das Lehrangebot durch Volkswirtschaftslehre und Business English sowie durch Wahlangebote.

Mit dieser Ausrichtung des Lehrangebots zielt der Studiengang darauf ab, das Wissen in den genannten betriebswirtschaftlichen Fachgebieten ausgehend von einem entsprechenden Bachelor-Studium zu vertiefen und zu verbreitern. Das Studium soll die Studierenden befähigen, wissenschaftliche und fachpraktische Probleme zu erkennen, zu strukturieren und entsprechend geeignete Lösungskonzepte zu entwickeln. Dabei sollen sie in der Lage sein, ihre inhaltlichen und methodischen Lösungsschritte mit Bezug zum Diskussionsstand in Wissenschaft und Praxis zu begründen. Das Studium wird auch als eine Phase der Persönlichkeitsbildung und der Weiterentwicklung von sozialen Kompetenzen verstanden. U.a. sollen hierbei die Angebote des Faches „Praktische Kommunikation“, die im Rahmen der Wahlmodule gewählt werden können, stimulierend und unterstützend wirken. Das Studium soll auch dazu befähigen, dass eine Einordnung der eigenen Tätigkeit in das gesellschaftliche Umfeld vorgenommen werden kann.

Insgesamt wird damit die Grundlage für eine erfolgreiche und persönlich erfüllende berufliche Tätigkeit geschaffen.

- (3) Ziel des erfolgreichen Studiums ist es, dass die Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs neben den fachlichen Fähigkeiten auch die notwendigen fachlichen und sozialen Kompetenzen besitzen, um eine leitende Stellung oder berufliche Selbständigkeit zu erreichen. Insbesondere sollen die Absolventen/Absolventinnen in der Lage sein,
 - a. zukünftige wirtschaftliche Entwicklungen zu analysieren und Anpassungsbedarfe zu erkennen,
 - b. auf einzelwirtschaftlicher Ebene innovative Ideen zu entwickeln und gestaltend zu wirken,
 - c. mit Kollegen/Kolleginnen zu kooperieren und im Team zu arbeiten sowie
 - d. als Führungskraft motivierend zu wirken und der Vorbildfunktion gerecht zu werden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Finance and Accounting an der Fachhochschule Erfurt sind in § 3 der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge geregelt.
- (2) Gemäß § 3 Abs. 2 RPO-B./M. wird für den Masterstudiengang Finance and Accounting als besondere Zugangsvoraussetzung die Abschlussnote 2,5 im ersten Hochschulstudium festgelegt.
- (3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Voraussetzungen muss der Bewerber /die Bewerberin den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 4 dieses Paragraphen führen und ein mindestens einseitiges, maximal zweiseitiges wissenschaftliches Themenpapier nach den Maßgaben des Absatzes 5 vorlegen.
- (4) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsantrag beigelegtes Motivationsschreiben, in dem darzulegen ist, warum der Bewerber/die Bewerberin der Auffassung ist, dass der von ihm/ihr angestrebte Studiengang Finance and Accounting an der Fachhochschule Erfurt für ihn/sie genau der adäquate Studiengang ist.
- (5) Das wissenschaftliche Themenpapier hat sich auf eine Thematik aus dem Gebiet des Rechnungswesens, der Finanzierung, des Controllings oder des Steuerrechts zu beziehen, die für den Bewerber/die Bewerberin im anvisierten Masterstudium von besonderem Interesse ist. Die Thematik ist zu benennen und mit Bezug zur wissenschaftlichen und/oder fachpraktischen Literatur zu erläutern.
- (6) Das Motivationsschreiben und Themenpapier werden vom Studiengangsleiter unter formaler Aufsicht des/der Dezenten/Dezernentin für studentische und akademische Angelegenheiten begutachtet.

Das Motivationsschreiben und das Themenpapier werden jeweils wie folgt bewertet:

0 Punkte bei Nichtvorlage oder keiner überzeugenden Darlegung;

0,5 Punkte bei einer nur begrenzt überzeugenden Darlegung;

1 Punkt bei einer überzeugenden Darlegung.

Mindestens 1,5 Punkte müssen für die Zulassung zum Studium durch Motivationsschreiben und Themenpapier erworben werden.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Masterstudiengang Finance and Accounting führt nach 4 Fachsemestern zum Abschluss „Master of Arts (MA)“.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Masterarbeit (Masterthesis) mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt.
- (4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Fachsemester (= Studiensemester), mit 12 Credits aus Pflichtmodulen und 12 Credits aus Wahlpflichtmodulen.
 2. Fachsemester (= Studiensemester), mit 12 Credits aus Pflichtmodulen, 6 Credits aus Wahlpflichtmodulen und 6 Credits aus Wahlmodulen.
 3. Fachsemester (= Studiensemester), mit 12 Credits aus Pflichtmodulen, 6 Credits aus Wahlpflichtmodulen und 6 Credits aus Wahlmodulen.
 1. bis 3. Fachsemester: Ergänzende semesterübergreifende Module mit insgesamt 18 Credits aus Pflichtmodulen (Wirtschaftsrecht und Business English)
 4. Fachsemester mit 30 Credits aus Masterthesis (24 Credits) sowie Masterseminar und Kolloquium (6 Credits).
- (5) Im 4. Semester bildet die Masterthesis mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt 16 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann. Die Vergabe der Masterarbeit erfolgt in der Regel am Ende des 3. Semesters. Die Vergabe des Themas der Masterarbeit kann erst erfolgen, wenn mindestens 40 Credits erworben wurden.
- (6) Masterarbeiten werden von den Professoren/Professorinnen der Fakultät betreut. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden, wenn der Prüfungsausschussvorsitzende und der Studiengangsleiter dem einvernehmlich zustimmen. Der Betreuer/die Betreuerin ist zugleich Erstgutachter/Erstgutachterin.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) nach
 - Modulcode (Prüfungs-Nr.)
 - Modulbezeichnung
 - Lehre in SWS
 - Status (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul)
 - Zeitraum der Prüfung
 - Prüfungsart
 - Regelsemester
 - Credits
 - Gewichtung der Gesamtnote

aufgeführt.

§ 6 Pflicht -, Wahlpflicht - und Wahlmodule

- (1) Das Studium des Studienganges besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen.
- (2) Die Wahlmodule sind aus den Lehrangeboten zu wählen, die Masterstudiengängen zuzurechnen sind.
 - a. Das beinhaltet auch die Module, die in Abstimmung mit dem Studiengangsleiter zu Beginn der jeweiligen Semester in die Stundenpläne eingetragen werden.
 - b. Empfohlen werden die Angebote des Faches Praktische Kommunikation.
 - c. Es können Credits aus Modulen mit unterschiedlichen Creditmengen zu insgesamt 12 Credits addiert werden (Beispiel: 4+5+3). Sollten sich durch die freie Wahl der Module insgesamt mehr Credits ergeben, so ist dies nicht schädlich (Beispiel: 2+3+5+3=13).
- (3) Das Pflichtmodul „Grundlagenmodul Steuern (Modulnummer FA-1-TX-2 / FA-1100)“ kann durch das Wahlpflichtmodul „Ertragssteuern (Modulnummer FA-1-TX-1 / FA-1040)“ ersetzt werden. In diesem Fall kann es nicht mehr als Wahlpflichtmodul anerkannt werden.

- (4) Soweit es das Lehrangebot und die Modulbeschreibungen zulassen, können Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule in einem anderem als dem im Studien- und Prüfungsplan vorgesehenen Semester belegt werden.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Wirtschaft-Logistik-Verkehr treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Sie gelten für Studierende, die das Masterstudium "Finance and Accounting" ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.
- (3) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges „Finance and Accounting“ vom 27.04.2009 (Vkbl. FHE Nr. 19, S. 786), zuletzt geändert durch die zweite Änderung vom 20.07.2010 (Vkbl. FHE Nr. 25, S. 1130), vorbehaltlich des Absatzes 4 außer Kraft.
- (4) Für Studierende, die Ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges „Finance and Accounting“ vom 27.04.2009 (Vkbl. FHE Nr. 19, S. 786), zuletzt geändert durch die zweite Änderung vom 20.07.2010 (Vkbl. FHE Nr. 25, S. 1130) bis zum Sommersemester 2016 Anwendung. Ab dem Wintersemester 2016/2017 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Erfurt, den 13.06.2012

Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill
Leiter der Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Huber
Dekan der Fakultät
Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Legende: P= Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; W = Wahlmodul; SB = studienbegleitend; SE = Semesterende; PZ= Prüfungszeitraum; SPL = schriftliche Prüfung; MPL = mündliche Prüfung; SL = Studienleistung; SWS = Semesterwochenstunden.

Module mit der Kennung MA sind gemeinsame Angebote für die beiden Masterstudiengänge Business Management und Finance and Accounting.

1. Fachsemester								
Modulcode (Prüfungs- Nr.)	Modulbezeichnung	Lehre in SWS	Status	Zeit- raum der Prüfung	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Regel- semes- ter	Credits	Gewich- tung der Gesamt- note
FA-1-CO-1 (FA-1030)	Controlling im Management- prozess	4	P	PZ	SPL	1	6	6,0%
FA-1-TX-2 (FA-1100)	Grundlagenmodul Steuern	4	P	SB/PZ	SL/SPL	1	6	6,0%
Aus den folgenden WP sind insgesamt WP mit 12 Credits auszuwählen:								
FA-1-AA-1 (FA-1020)	Corporate Governance	4	WP	SB/PZ	SL/SPL	1	6	6,0%
FA-1-FI-1 (FA-1010)	Finanzierung I	4	WP	SB/PZ	SL/SPL	1	6	6,0%
FA-1-TX-1 (FA-1040)	Ertragssteuern	4	WP	SB/PZ	SL/SPL	1	6	6,0%
<i>Zwischensumme Semester</i>		16					24	24,0%

2. Fachsemester								
Modulcode (Prüfungs- Nr.)	Modulbezeichnung	Lehre in SWS	Status	Zeit- raum der Prüfung	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Regel- semes- ter	Credits	Gewich- tung der Gesamt- note
FA-2-AA-1 (FA-2020)	Rechnungslegung und Prüfung nach nationalen und internationalen Standards	4	P	SB/PZ	SL/SPL	2	6	6,0%
FA-2-CO-1 (FA-2030)	Unternehmens- steuerung und Performance Measurement	4	P	PZ	SPL	2	6	6,0%
Aus den folgenden WP sind insgesamt WP mit 6 Credits auszuwählen:								
FA-2-AA-2 (FA-2100)	Business Analysis	4	WP	SB/PZ	SL/SPL	2	6	6,0%

FA-2-FI-1 (FA-2110)	Finanzierung II	4	WP	SB/PZ	SL/SPL	2	6	6,0%
FA-2-TX-1 (FA-2040)	Umwandlungssteu errecht, Internationales Steuerrecht	4	WP	SB/PZ	SL/SPL	2	6	6,0%
Wahlmodul mit 6 Credits:								
FA-2-XX-X (FA-6100)	Freie Wahl aus den Masterangeboten der FH Erfurt	SWS *)	W	SB/PZ	SL/SPL	1- 3	6	0%
<i>Zwischensumme Semester</i>		12					24	18,0%

3. Fachsemester

Modulcode (Prüfungs- Nr.)	Modulbezeichnung	Lehre in SWS	Status	Zeit- raum der Prüfung	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Regel- semes- ter	Credits	Gewich- tung der Gesamt- note
FA-3-AA-1 (FA-3005)	Konzernrechnungs- legung nach nationalen und internationalen Standards	4	P	SB/PZ	SL/SPL	3	6	6,0%
FA-3-FI-1 (FA-3100)	Bewertung von Unternehmen, Sach- und Finanz- investitionen	4	P	SB/PZ	SL/SPL	3	6	6,0%
Aus den folgenden WP sind insgesamt WP mit 6 Credits auszuwählen:								
FA-3-CO-1 (FA-3030)	Internationales Controlling	4	WP	SB/PZ	SL/SPL	3	6	6,0%
FA-3-TX-1 (FA-3040)	Verfahrensrecht, Umsatzsteuer, Erbschaftssteuer	4	WP	SB/PZ	SL/SPL	3	6	6,0%
Wahlmodul mit 6 Credits:								
FA-3-XX-X (FA-6100)	Freie Wahl aus den Masterangeboten der FH Erfurt	SWS *)	W	SB/PZ	SL/SPL/	1- 3	6	0%
<i>Zwischensumme Semester</i>		12					24	18,0%

Semesterübergreifende Wahlpflichtmodule alternativ zu den o.a. Wahlpflichtmodulen des 1.-3. Fachsemesters								
Modulcode (Prüfungs-Nr.)	Modulbezeichnung	Lehre in SWS	Status	Zeitraum der Prüfung	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Regelsemester	Credits	Gewichtung der Gesamtnote
MA-Ü-VW-1 (FA-5020)	Volkswirtschaftslehre	2	WP	SB/PZ	SL/SPL	1- 3	6	6,0%

Semesterübergreifende Pflichtmodule 1. bis 3. Fachsemester								
Modulcode (Prüfungs-Nr.)	Modulbezeichnung	Lehre in SWS	Status	Zeitraum der Prüfung	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Regelsemester	Credits	Gewichtung der Gesamtnote
FA-Ü-WR-1 (FA-5010)	Wirtschaftsrecht	2	P	SB/PZ	SL/SPL	1- 3	9	7,5%
MA-Ü-EN-1 (FA-5030)	Business English	2	P	SB/PZ	SL/SPL/MP L	1- 3	9	7,5%
<i>Zwischensumme der semesterübergreifende Pflichtmodule (1. bis 3. Semester)</i>							18	15%
<i>Zwischensumme der ersten drei Fachsemester</i>							90	75%

*) Die SWS bei den Wahlfächern ergeben sich gemäß der ausgewählten Lehrveranstaltung(en)

4. Fachsemester								
Code (Modul-Nr.)	Modulbezeichnung	Lehre in SWS	Status	Zeitraum der Prüfung	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Regelsemester	Credits	Gewichtung der Gesamtnote
FA-4-TH-1 (FA-4010)	Master Thesis	-	P	SB	SL	4	24	20%
FA-4-MK-1 (FA-4020)	Masterseminar und Kolloquium	4	P	SB/SE	SL/MPL	4	6	5%
<i>Zwischensumme Semester</i>							30	25%
Summe über alle Semester							<u>120</u>	<u>100%</u>

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Intelligente Verkehrssysteme und Mobilitätsmanagement“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr
Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), erlässt der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr folgende für den Masterstudiengang Intelligente Verkehrssysteme und Mobilitätsmanagementgeltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat am 30.05.2012 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Leiter der Hochschule hat am 13.06.2012 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studien- und Prüfungsplan
- § 6 Prüfungsarten
- § 7 Master Thesis
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Masterstudiengang Intelligente Verkehrssysteme und Mobilitätsmanagement an der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011 (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört der Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1), in dem alle Module, Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Intelligente Verkehrssysteme und Mobilitätsmanagement baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik oder einem vergleichbaren Studiengang auf.
- (2) Nach der breit angelegten Ausbildung im Bachelorstudiengang werden im Masterstudiengang spezifische Kenntnisse und Problemlösungskompetenzen im Bereich der Intelligenten Verkehrssysteme und des Mobilitätsmanagements vermittelt. Schwerpunktsetzungen innerhalb dieser Vertiefung sind individuell möglich und werden durch die Kombination von Wahlpflichtmodulen bestimmt.
- (3) Der Studiengang führt auf der Basis vertiefter Grundlagen an Probleme, Methoden und Ergebnisse der verschiedenen Gebiete heran und vermittelt neueste Entwicklungen und Trends. Neben der Vermittlung wissenschaftlich fundierter Kenntnisse und Fähigkeiten soll die Ausbildung

auch dazu befähigen, eine Einordnung der eigenen Tätigkeit in das gesellschaftliche Umfeld vornehmen und Technikfolgen abschätzen zu können.

- (4) Die Absolventen des Studiengangs besitzen neben vertieften fachlichen Fähigkeiten auch die notwendigen fachlichen und sozialen Kompetenzen, um eine leitende Stellung oder berufliche Selbständigkeit im weltweiten Einsatz zu erreichen. Insbesondere soll die Ausbildung die Studierenden befähigen,
- die fachlichen Probleme und Aufgaben in ihrer Komplexität zu erkennen, die fachspezifischen und gesellschaftlichen Folgewirkungen ihres Handelns zu bedenken und zu berücksichtigen,
 - mit Fachkollegen und anderen in ihrem Tätigkeitsbereich zu kooperieren und im Team zu arbeiten sowie die Arbeit nach außen überzeugend zu vertreten und mit Betroffenen zu diskutieren,
 - Kreativität und Fantasie bei der Suche nach Problemlösungen einzusetzen,
 - Entscheidungsfreudigkeit, Durchsetzungsvermögen und Flexibilität zu entwickeln und
 - gesellschaftlich verantwortlich und umweltbewusst zu handeln.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Intelligente Verkehrssysteme und Mobilitätsmanagement an der Fachhochschule Erfurt sind in § 3 der RPO-B./M. geregelt.
- (2) Das Masterstudium kann aufnehmen, wer über einen ersten Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie im Studiengang Verkehrs- und Transportwesen bzw. Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik mit der Vertiefungsrichtung „Transportmanagement“ oder „Integrierte Verkehrs- und Raumentwicklung“ verfügt. Absolvent/innen anderer vergleichbarer Studiengänge müssen vor der Zulassung zum Masterstudium mit den Bewerbungsunterlagen ein Motivationsschreiben an den/die Studiengangsleiter/in nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 richten.
- (3) Das Gesamtprädikat des vorhergehenden Abschlusszeugnisses in den in Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Studiengängen muss mindestens "gut" sein.
- (4) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsantrag beigefügtes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:
- a) warum der/die Bewerber/-in der Auffassung ist, dass der von ihr/ihm angestrebte Studiengang Intelligente Verkehrssysteme und Mobilitätsmanagement der FH Erfurt der für sie /ihn genau richtige Studiengang ist,
 - b) auf Grund welcher spezifischen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen der/die Bewerber/-in sich für den Studiengang Intelligente Verkehrssysteme und Mobilitätsmanagement besonders geeignet hält bzw. warum die FH Erfurt sie/ihn aus ihrer/seiner subjektiven Sicht unbedingt als Studierende/-n aufnehmen sollte,
 - c) dass sie/er zu der im Masterstudiengang erforderlichen selbstständigen wissenschaftlichen bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist und
 - d) welche Ideen für ein Projekt bzw. eine schriftliche Ausarbeitung auf dem Gebiet des Verkehrssystemmanagements bestehen.
- (5) Das Motivationsschreiben wird vom Studiengangsleiter unter formaler Aufsicht des Leiters des Zentrums für studentische und akademische Angelegenheiten begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass für die vier unter Absatz 4 lit. a bis d genannten Parameter mindestens drei Punkte erworben worden sind. Dabei werden für jedes der genannten Kriterien entweder 0 Punkte, 0,5 Punkte oder 1 Punkt vergeben.

Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

- 0 Punkte bei Nichtvorlage oder keiner überzeugenden Darlegung;
- 0,5 Punkte bei einer nur begrenzt überzeugenden Darlegung;
- 1 Punkt bei einer überzeugenden Darlegung.

Bei Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen ist der/ die Bewerber/-in zuzulassen.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Masterstudiengang Intelligente Verkehrssysteme und Mobilitätsmanagement ist ein Studiengang, der konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik oder einem vergleichbaren Studiengang aufbaut. Er führt nach 4 Semestern zum Abschluss Master of Science (M.Sc.).
- (2) Ergänzend zu § 5 Abs. 5 der RPO-B./M. wird festgelegt, dass ein Kreditpunkt einem durchschnittlichen Studieraufwand (Workload) von 30 Stunden entspricht.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 120 Kreditpunkte notwendig.
- (4) Der Masterstudiengang gliedert sich wie folgt:

1. Fachsemester	30 Kreditpunkte (CP)
2. Fachsemester	30 Kreditpunkte (CP)
3. Fachsemester	30 Kreditpunkte (CP)
4. Fachsemester – Master Thesis und Kolloquium	30 Kreditpunkte (CP)
- (5) Die erforderlichen 120 Kreditpunkte sind wie folgt zu erbringen:
 - 36 Kreditpunkte für Pflichtmodule,
 - 12 Kreditpunkte für die integrierten Projekte,
 - 42 Kreditpunkte für Wahlpflichtmodule,
 - 30 Kreditpunkte für die Master Thesis mit Kolloquium und Seminar.

Die Wahlpflichtmodule mit einer Anzahl von 42 Kreditpunkten fließen zu 21 % in die Gesamtnote ein, d.h. 1 CP wird mit 0,5 % gewichtet. Die Gewichtung der übrigen Module ist in Anlage 1 dargestellt.

- (6) Die Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt.
- (7) Das Studium schließt mit der Master Thesis und dem Kolloquium ab.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) nach
 - Code,
 - Modulbezeichnung,
 - Status,
 - Regelsemester,
 - Prüfungsart,
 - Kreditpunkten (Credits) und
 - Gewichtung für die Gesamtnote in Prozent

aufgeführt.

§ 6 Prüfungsarten

- (1) Pflicht- und Wahlpflichtmodule schließen mit einer Prüfungs- oder Studienleistung ab. Näheres regelt § 9 Absatz 2 RPO-B./M.
- (2) Prüfungsleistungen werden in Form von Klausur, Beleg, Kolloquium, Referat oder Hausarbeit abgelegt. Über Art und Umfang der Prüfungsleistungen und damit vorgegebene Termine wird vom

Verantwortlichen zum Semesterbeginn informiert. Für Klausuren sind die Termine mindestens 14 Tage vorher vom Verantwortlichen ortsüblich bekannt zu machen.

- (3) Studienleistungen werden in Form von Klausur, Beleg, Kolloquium, Referat, Hausarbeit, Übung mit Labor und Bericht oder Teilnahmenachweis abgelegt. Über Art und Umfang der Studienleistungen und damit vorgegebene Termine wird vom Verantwortlichen zum Semesterbeginn informiert. Für Klausuren sind die Termine mindestens 14 Tage vorher vom Verantwortlichen ortsüblich bekannt zu machen.
- (4) Alle Prüfungsleistungen werden im Semesterrhythmus angeboten. Studienleistungen werden im Jahresrhythmus angeboten.
- (5) Bei Antritt zu Prüfungsleistungen schreibt sich der Kandidat in die Anwesenheitslisten ein. Die Einschreibung zu Prüfungsleistungen in Form eines Beleges oder eines Projektes erfolgt durch die Abgabe.

§ 7 Master Thesis

- (1) Der Masterstudiengang schließt mit dem Kolloquium zur Master Thesis ab. Dieses wird studienbegleitend abgenommen und dient der Feststellung, ob der Kandidat das Ziel des Studiums erreicht hat. Die Master Thesis wird in der Regel über aktuelle theoretische oder anwendungsorientierte Aufgabenstellungen innerhalb der Hochschule oder in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Hochschule angefertigt und durch das Lehrpersonal der Fakultät betreut.
- (2) Das Thema der Master Thesis wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Vergabe des Themas der Masterarbeit kann erst erfolgen, wenn mindestens 40 Credits im Studiengang erworben wurden.
- (3) Die Abgabe der Master Thesis hat termingerecht im Sekretariat der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen zu erfolgen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Master Thesis beträgt grundsätzlich 16 Wochen.
- (5) Über die bestandene Master Thesis wird ein hochschulöffentliches Kolloquium von höchstens 60 Minuten Dauer durchgeführt. Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von beiden Prüfern mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Bei nicht übereinstimmender Bewertung des Kolloquiums ist der Durchschnitt zu bilden.
- (6) Die Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich (Formblatt) beim Prüfungsausschuss der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen zu beantragen und erfolgt, wenn die Einschreibung nachgewiesen wird, die Master Thesis bestanden wurde und alle anderen Module gemäß § 4 erfolgreich erbracht sind.
- (7) Ist das Kolloquium nicht bestanden, ist die Master Thesis mit Kolloquium nicht bestanden.
- (8) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die geforderten 120 Kreditpunkte erreicht sind und alle Modulprüfungen und Studienleistungen bestanden wurden. Die geforderte Zusammensetzung der Kreditpunkte geht aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) hervor.
- (9) Das Gesamtprädikat ist das gewichtete Mittel aus den Modulnoten (siehe Anlage 1).

§ 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesen studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Sie gelten für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.
- (3) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges Intelligente Verkehrssysteme und Mobilitätsmanagement vom 27.07.2009 (Vkbl. Nr. 20, S. 857), in der geänderten Fassung vom 08.04.2011 (Vkbl. Nr. 32, S. 51), vorbehaltlich des Absatzes 4

außer Kraft.

- (4) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges Intelligente Verkehrssysteme und Mobilitätsmanagement vom 27.07.2009, in der geänderten Fassung vom 08.04.2011, bis zum Sommersemester 2014 Anwendung. Ab dem Wintersemester 2014/2015 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Erfurt, 13.06.2012

Prof. Dr.-Ing. Heinrich Kill
Leiter der
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Dieter Huber
Dekan
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Legende:

- PM = Pflichtmodul
 WPM = Wahlpflichtmodul
 K = schriftliche Klausur
 mPL = mündliche Prüfungsleistungen (Referat, Kolloquium oder mdl. Prüfung)
 HA = Hausarbeit
 MA = Masterarbeit
 SL = benotete Studienleistungen (vgl. § 6 Abs. 3)

1. Fachsemester							
Modulcode	Modulbezeichnung	Status	Regel- semes- ter	Lehre in SWS	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Credits	Gewich- tung der Gesamt- note
1520	Mathematische Methoden	PM	1	6	SL, K, mPL	6	5%
1720	Managementmethoden	PM	1	6	SL, K, mPL	6	4 %
1730	EDV in der Verkehrs- und Raumplanung	PM	1	6	SL, HA, mPL	6	5%
1740	Verkehrssteuerung	PM	1	5	SL, HA, K, mPL	6	5%
1750	Verkehrsentstehung	PM	1	4	SL, HA, K, mPL	6	5%
<i>Summe Semester</i>						30	24%

2. Fachsemester							
Modulcode	Modulbezeichnung	Status	Regel- semes- ter	Lehre in SWS	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Credits	Gewich- tung der Gesamt- note
2750	Wirtschaftswissenschaften	PM	2	4	SL, K, HA, mPL	6	4%
2780	Projekt I	PM	2	2	SL, HA, mPL	6	8%
Aus den folgenden WPM sind insgesamt WPM mit 18 Credits auszuwählen:							
2530	Straßenfahrzeugtechnik	WPM	2	4	SL, K, mPL	6	3%
2540	Personalführung und Präsentationstechniken	WPM	2	4	SL, K, HA, mPL	6	3%
2550	Straßenverkehrstechnik	WPM	2	6	SL, K, mPL	6	2,4%
2710	Verkehrsmodellierung und -simulation	WPM	2	4	SL, K, mPL	6	3%
2730	Integrierte Verkehrsplanung	WPM	2	4	SL, HA, mPL	6	3%
<i>Summe Semester</i>						30	21%

3. Fachsemester							
Modulcode	Modulbezeichnung	Status	Regel- semes- ter	Lehre in SWS	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Credits	Gewich- tung der Gesamt- note
8720	Projekt II	PM	3	2	SL, HA, mPL	6	8%
Aus den folgenden WPM sind insgesamt WPM mit 24 Credits auszuwählen:							
3510	Kommunikation und Mobilität	WPM	3	4	SL, K, mPL	6	3%
3520	Intelligente Transportsysteme	WPM	3	4	SL,K, mPL	6	3%
3710	Informationstechnische Planungssysteme	WPM	3	4	SL, K, mPL	6	3%
3730	Stadt- und Raumplanung	WPM	3	4	SL, HA, K, mPL	6	3%
3760	Verkehrspolitik/ Verkehr und Umwelt	WPM	3	4	SL, HA, K, mPL	6	3%
3770	Angebot und Qualität im ÖPNV	WPM	3	4	SL, HA, mPL	6	3%
<i>Summe Semester</i>						30	20%

4. Fachsemester							
Modulcode	Modulbezeichnung	Status	Regel- semes- ter	Lehre in SWS	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Credits	Gewich- tung der Gesamt- note
9700	Masterseminar	PM	4	2	SL, mPL	3	0%
9710	Masterthesis und Kolloquium	PM	4	/	MA, mPL	27	35%
<i>Summe Semester</i>						30	35%
Summe alle Semester						120	100%

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Materialfluss und Logistik“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik- Verkehr

Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), erlässt der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr folgende für den Masterstudiengang Materialfluss und Logistik geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat am 30.05.2012 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI. TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Leiter der Hochschule hat am 13.06.2012 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Prüfungsplan
- § 6 Prüfungsarten
- § 7 Master Thesis
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Masterstudiengang Materialfluss und Logistik der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011 (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1), in dem alle Module, Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Materialfluss und Logistik baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik oder einem vergleichbaren Studiengang auf.
- (2) Nach der breit angelegten Ausbildung im Bachelorstudiengang, die alle wesentlichen Gebiete des Verkehrs- und Transportwesens umfasst, werden im Masterstudiengang spezifische Kenntnisse und Problemlösungskompetenzen im Bereich Materialfluss und Logistik vermittelt. Schwerpunktsetzungen innerhalb dieser Vertiefung sind individuell möglich und werden durch die Kombination von Wahlpflichtmodulen bestimmt.
- (3) Der Studiengang führt auf der Basis vertiefter Grundlagen an Probleme, Methoden und Ergebnisse der verschiedenen Gebiete heran und vermittelt neueste Entwicklungen und Trends. Neben der Vermittlung wissenschaftlich fundierter Kenntnisse und Fähigkeiten soll die Ausbildung

auch dazu befähigen, eine Einordnung der eigenen Tätigkeit in das gesellschaftliche Umfeld vornehmen und Technikfolgen abschätzen zu können.

- (4) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs besitzen neben vertieften fachlichen Fähigkeiten auch die notwendigen fachlichen und sozialen Kompetenzen, um eine leitende Stellung oder berufliche Selbständigkeit im weltweiten Einsatz zu erreichen. Insbesondere soll die Ausbildung die Studierenden befähigen,
- die fachlichen Probleme und Aufgaben in ihrer Komplexität zu erkennen, die fachspezifischen und gesellschaftlichen Folgewirkungen ihres Handelns zu bedenken und zu berücksichtigen,
 - mit Fachkollegen und anderen in ihrem Tätigkeitsbereich zu kooperieren und im Team zu arbeiten, sowie die Arbeit nach außen überzeugend zu vertreten und mit Betroffenen zu diskutieren,
 - Kreativität und Fantasie bei der Suche nach Problemlösungen einzusetzen,
 - Entscheidungsfreudigkeit, Durchsetzungsvermögen und Flexibilität zu entwickeln und
 - gesellschaftlich verantwortlich und umweltbewusst zu handeln.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für das Studium im konsekutiven Masterstudiengang Materialfluss und Logistik an der Fachhochschule Erfurt ist ein erster Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Studiengang. Die weiteren Zugangsvoraussetzungen für diesen Studiengang sind in § 3 der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) der Fachhochschule Erfurt geregelt.
- (2) Gemäß § 3 Abs. 2 RPO-B./M. wird für den Masterstudiengang Materialfluss und Logistik als weitere Zugangsvoraussetzung die Durchschnittsnote 2,0 im Studiengang nach Absatz 1 und das Einreichen eines Motivationsschreibens in englischer Sprache festgelegt. Trotz Abweichung von dieser Durchschnittsnote kann zugelassen werden, wer in diesem Studium eine Abschlussarbeit verfasst hat, die mit der Note 2,0 oder besser bewertet wurde. War die Abschlussarbeit mit einem Kolloquium verbunden, gilt die aus Abschlussarbeit und Kolloquium gebildete Gesamtnote. Im Motivationsschreiben ist auf einer, maximal zwei Seiten darzulegen, warum der Bewerber/die Bewerberin der Auffassung ist, dass der von ihm/ihr angestrebte Studiengang Materialfluss und Logistik an der Fachhochschule Erfurt für ihn/sie genau der adäquate Studiengang ist. Das Fehlen eines Motivationsschreibens führt automatisch zur Nichtzulassung zum Studiengang.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Masterstudiengang Materialfluss und Logistik ist ein Studiengang, der konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik oder einem vergleichbaren Studiengang aufbaut. Er führt nach 4 Semestern zum Abschluss Master of Engineering (M.Eng.).
- (2) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden zugeordnet. Kreditpunkte werden nur anerkannt, wenn die Modulprüfung erfolgreich abgelegt wurde.
- (3) Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand (Workload) von 30 Stunden.
- (4) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 120 Kreditpunkte notwendig.
- (5) Der Masterstudiengang gliedert sich wie folgt:
- | | |
|--|----------------------|
| 1. Fachsemester | 30 Kreditpunkte (CP) |
| 2. Fachsemester | 30 Kreditpunkte (CP) |
| 3. Fachsemester | 30 Kreditpunkte (CP) |
| 4. Fachsemester – Master Thesis und Kolloquium | 30 Kreditpunkte (CP) |

- (6) Die erforderlichen 120 Kreditpunkte sind wie folgt zu erbringen:
 - 48 Kreditpunkte für Pflichtmodule,
 - 12 Kreditpunkte für die integrierten Projekte,
 - 30 Kreditpunkte für Wahlpflichtmodule,
 - 30 Kreditpunkte für die Master Thesis mit Kolloquium und Seminar.
- (7) Die Wahlpflichtmodule mit einer Anzahl von 30 Kreditpunkten fließen zu 12% in die Gesamtnote ein, d.h. 1 CP wird mit 0,4 % gewichtet. Die Wichtung der übrigen Module ist in Anlage 1 dargestellt.
- (8) Die Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt.
- (9) Das Studium schließt mit der Master Thesis und dem Kolloquium ab.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
 - Code,
 - Modulbezeichnung,
 - Status,
 - Regelsemester,
 - Prüfungsart,
 - Credits und
 - Wichtung für die Gesamtnote in Prozent
 aufgeführt.

§ 6 Prüfungsarten

- (1) Pflicht- und Wahlpflichtmodule schließen mit einer Prüfungs- oder Studienleistung ab. Näheres regelt § 9 Absatz 2 RPO-B./M.
- (2) Prüfungsleistungen werden in Form von Klausur, Beleg, Kolloquium, Referat oder Hausarbeit abgelegt. Über Art und Umfang der Prüfungsleistungen und damit vorgegebene Termine wird vom Verantwortlichen zum Semesterbeginn informiert. Für Klausuren sind die Termine mindestens 14 Tage vorher vom Verantwortlichen ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Studienleistungen werden in Form von Klausur, Beleg, Kolloquium, Referat, Hausarbeit, Übung mit Labor und Bericht oder Teilnahmenachweis abgelegt. Über Art und Umfang der Studienleistungen und damit vorgegebene Termine wird vom Verantwortlichen zum Semesterbeginn informiert. Für Klausuren sind die Termine mindestens 14 Tage vorher vom Verantwortlichen ortsüblich bekannt zu machen.
- (4) Alle Prüfungsleistungen werden im Semesterrhythmus angeboten. Studienleistungen werden im Jahresrhythmus angeboten.
- (5) Bei Antritt zu Prüfungsleistungen schreibt sich der Kandidat in die Anwesenheitslisten ein. Die Einschreibung zu Prüfungsleistungen in Form eines Beleges oder eines Projektes erfolgt durch die Abgabe.

§ 7 Master Thesis

- (1) Der Masterstudiengang schließt mit dem Kolloquium zur Master Thesis ab. Dieses wird studienbegleitend abgenommen und dient der Feststellung, ob der Kandidat das Ziel des Studiums erreicht hat. Die Master Thesis wird in der Regel über aktuelle theoretische oder anwendungsorientierte Aufgabenstellungen innerhalb der Hochschule oder in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Hochschule angefertigt und durch das Lehrpersonal der Fakultät betreut.
- (2) Das Thema der Master Thesis wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Vergabe des Themas der Masterarbeit kann erst erfolgen, wenn mindestens 40 Credits im Studiengang erworben wurden.
- (3) Die Abgabe der Master Thesis hat termingerecht im Sekretariat der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen zu erfolgen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (4) Die Bearbeitungszeit für die Master Thesis beträgt grundsätzlich 16 Wochen.
- (5) Über die bestandene Master Thesis wird ein hochschulöffentliches Kolloquium von höchstens 60 Minuten Dauer durchgeführt. Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von beiden Prüfern mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Bei nicht übereinstimmender Bewertung des Kolloquiums ist der Durchschnitt zu bilden.
- (6) Die Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich (Formblatt) beim Prüfungsausschuss der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen zu beantragen und erfolgt, wenn die Einschreibung nachgewiesen wird, die Master Thesis bestanden wurde und alle anderen Module gemäß § 4 erfolgreich erbracht sind.
- (7) Ist das Kolloquium nicht bestanden, ist die Master Thesis mit Kolloquium nicht bestanden.
- (8) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die geforderten 120 Kreditpunkte erreicht sind und alle Modulprüfungen und Studienleistungen bestanden wurden. Die geforderte Zusammensetzung der Kreditpunkte geht aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) hervor.
- (9) Das Gesamtprädikat ist das gewichtete Mittel aus den Modulnoten (siehe Anlage 1).

§ 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesen studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Sie gelten für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.
- (3) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges Materialfluss und Logistik vom 27.07.2009 (Vkbl. Nr. 20, S. 862), in der geänderten Fassung vom 08.04.2011 (Vkbl. Nr. 32, S. 53), vorbehaltlich des Absatzes 4 außer Kraft.
- (4) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges Materialfluss und Logistik vom 27.07.2009, in der geänderten Fassung vom 08.04.2011, bis zum Sommersemester 2014 Anwendung. Ab dem Wintersemester 2014/2015 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Erfurt, 13.06.2012

Prof. Dr.-Ing. Heinrich Kill
Leiter der
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. D. Huber
Dekan
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Legende:

- PM = Pflichtmodul
- WPM = Wahlpflichtmodul
- K = schriftliche Klausur
- mPL = mündliche Prüfungsleistungen (Referat, Kolloquium oder mdl. Prüfung)
- HA = Hausarbeit
- MA = Masterarbeit
- SL = benotete Studienleistungen (vgl. § 6 Abs. 3)

1. Fachsemester							
Modulcode	Modulbezeichnung	Status	Regelsemester	Lehre in SWS	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Credits	Gewichtung der Gesamtnote
1520	Mathematische Methoden	PM	1	6	SL, K, mPL	6	5%
1610	Managementmethoden	PM	1	6	SL, K, mPL	6	4%
1620	Ingenieurwissenschaftliche Anwendungen	PM	1	6	SL, K, mPL	8	6%
1640	Technische Mechanik	PM	1	3	K, mPL	4	3%
1650	Angewandte Informatik	PM	1	4	SL, K, mPL	6	4%
<i>Summe Semester</i>						30	22%

2. Fachsemester							
Modulcode	Modulbezeichnung	Status	Regelsemester	Lehre in SWS	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Credits	Gewichtung der Gesamtnote
2610	Materialflusssimulation	PM	2	4	SL, HA, mPL	6	5%
2650	Supply Chain Management & Objektverfolgung	PM	2	2	SL, HA, K, mPL	6	5%
2680	Projekt I	PM	2	2	SL, HA, mPL	6	8%
Aus den folgenden WPM sind insgesamt WPM mit 12 Credits auszuwählen:							
2530	Straßenfahrzeugtechnik	WPM	2	4	SL, K, mPL	6	2,4%
2540	Personalführung und Präsentationstechniken	WPM	2	4	SL, K, HA, mPL	6	2,4%
2550	Straßenverkehrstechnik	WPM	2	6	SL, K, mPL	6	2,4%
2630	Entrepreneurship Management	WPM	2	4	SL, HA, K, mPL	6	2,4%
2640	Informationstechnische Planungssysteme	WPM	2	4	SL, K, mPL	6	2,4%
<i>Summe Semester</i>						30	22,8%

3. Fachsemester							
Modulcode	Modulbezeichnung	Status	Regel- semes- ter	Lehre in SWS	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Credits	Gewich- tung der Gesamt- note
3620	Produktionsorganisation und Automatisierung	PM	3	3	SL, HA, mPL	6	5%
3680	Projekt II	PM	3	2	SL, HA, mPL	6	8%
Aus den folgenden WPM sind insgesamt WPM mit 18 Credits auszuwählen:							
3510	Kommunikation und Mobilität	WPM	3	4	SL, K, mPL	6	2,4%
3520	Intelligente Transportsysteme	WPM	3	4	SL,K, mPL	6	2,4%
3610	Transportsicherheit	WPM	3	2	SL, HA, K, mPL	3	1,2%
3630	Innovationsmanagement und Kreativität	WPM	3	2	SL, HA, K, mPL	2	0,8%
3650	Spezialrecht	WPM	3	2	SL, HA, K	2	0,8%
3660	Computer Aided Design	WPM	3	4	SL, HA, mPL	4	2,4%
3670	Schienengüterverkehr	WPM	3	2	SL, HA, mPL	3	1,2%
<i>Summe Semester</i>						30	20,2%

4. Fachsemester							
Modulcode	Modulbezeichnung	Status	Regel- semes- ter	Lehre in SWS	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Credits	Gewich- tung der Gesamt- note
9600	Masterseminar	PM	4	2	SL, mPL	3	0%
9610	Master Thesis und Kolloquium	PM	4	/	MA, mPL	27	35%
<i>Summe Semester</i>						30	35%
Summe alle Semester						120	100%

IMPRESSUM

Herausgeber: Fachhochschule Erfurt, Der Präsident der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion: Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten, Dr. Judith Will,
Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 6700-860,
E-Mail: judith.will@fh-erfurt.de

Gestaltung: Bianca Kus, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt,
Tel. (0361) 6700-117, E-Mail: kus@fh-erfurt.de

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

Ein Einzelbezug des Verkündungsblattes und der Richtlinie ist gegen Kostenerstattung über das Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten unter der oben genannten Anschrift möglich.